

Vorlage		Vorlage-Nr: AVV/0034/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 25.10.2021
		Verfasser/in: AVV
Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten (NRW) Fortschreibung Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif zum 01.01.2022		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.11.2021	Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen

stimmt den Ausführungen über die Fortschreibungen der NRW-Tarifbestimmungen zum 01.01.2022
zu.

Erläuterungen:

Neben den Änderungen an den Tarifbestimmungen im Rahmen der Einführung des JobTicket NRW wird die Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten beim Schöne60Ticket NRW (S60T NRW) empfohlen. Abgeleitet vom SchönesJahrTicket NRW (SJT NRW) gelten für das S60T NRW weitestgehend gleiche Regelungen. Einer der wenigen Unterschiede besteht bislang bei den Erstattungsmöglichkeiten im Krankheitsfall. Abonnenten des SchönesJahrTicket NRW (Abo) werden hierbei weitreichendere Rechte eingeräumt. Für diese Ungleichbehandlung liegen jedoch keine hinreichenden Gründe vor, weswegen der LAK Nahverkehr NRW die Angleichung der Regelungen durch die Ausweitung der Erstattungsmöglichkeiten beim Schöne60Ticket NRW zum 01.01.2022 empfiehlt.

Die daraus resultierenden Änderungen an den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif können der **Anlage** entnommen werden.

Anlage/n:

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif zum 01.01.2022



Tarifbestimmungen

über den NRW-Tarif

Gültig ab dem
01.~~01~~~~12~~.202~~12~~

www.mobil.nrw

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif

Herausgeber: Kompetenzcenter Marketing NRW - Glockengasse 37-39 - 50667 Köln

Gültig ab 01.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	55
1.1	Anwendungsbereich	55
1.2	RelationspreisTickets	66
1.3	PauschalpreisTickets	66
1.4	SemesterTicket NRW / NRWupgradeAzubi	66
2	Tarifsystem	66
2.1	RelationspreisTickets	66
2.2	PauschalpreisTickets	77
3	Tickets des NRW-Tarifs	77
3.1	RelationspreisTickets	77
3.1.1	RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl	77
3.1.2	RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	77
3.2	PauschalpreisTickets	77
3.2.1	PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl	77
3.2.2	PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	8
3.3	SemesterTicket NRW / NRWupgradeAzubi	78
4	Einzelbestimmungen	88
4.1	RelationspreisTickets	88
4.1.1	RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl	88
4.1.1.1	SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt	88
4.1.1.2	SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück	88
4.1.1.3	SchöneReiseTicket NRW Gruppe	99
4.1.2	RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	9
4.1.2.1	SchöneWocheTicket NRW	9
4.1.2.2	SchönerMonatTicket NRW	9
4.1.2.3	SchönerMonatTicket NRW Abo	1010

4.1.2.4	SchönerMonatTicket NRW Schüler	10
4.1.2.5	SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo	11
4.1.3	RelationspreisTickets im Onlineverfahren	11
4.1.3.1	Angaben zur Person/Lichtbildausweis	11
4.1.3.2	Erstattung/Umtausch	11
4.1.4	RelationspreisTickets als HandyTickets	11
4.1.4.1	Identifikations-/Kontrollmedium und/ oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis	11
4.1.4.2	Erstattung/Umtausch	12 ¹²
4.2	PauschalpreisTickets	12
4.2.1	PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtanzahl	12
4.2.1.1	SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und SchöneFahrtTicket NRW Kinder	12
4.2.1.2	EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene und Kinder	12
4.2.2	PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl	13
4.2.2.1	SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen	13
4.2.2.2	FahrradTagesTicket NRW	14 ¹⁴
4.2.2.3	SchönesJahrTicket NRW	14
4.2.2.4	SchönesJahrTicket NRW Abo	14
	4.2.2.5 JobTicket NRW Abo	14
4.2.2.5	SchöneFerienTicket NRW	14
4.2.2.6	Schöne60Ticket NRW Abo	15 ¹⁵
4.2.3	PauschalpreisTickets als OnlineTicket	15
4.2.3.1	Angaben zur Person/Lichtbildausweis	15
4.2.3.2	Erstattung/Umtausch	15
4.2.4	PauschalpreisTickets als HandyTicket	16 ¹⁶
4.2.4.1	Identifikations-/Kontrollmedium und/ oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis	16 ¹⁶
4.2.4.2	Erstattung/Umtausch	16 ¹⁶
4.2.5	Weitere Bestimmungen	16
5	Erstattung/Umtausch	16
5.1	Erstattung	16
5.1.1	RelationspreisTickets	16
5.1.2	PauschalpreisTickets	16
5.2	Umtausch	17 ¹⁷
5.3	Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen	17 ¹⁷
5.4	Weitere Bestimmungen	17
5.5	Abwicklung	17
5.6	Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen	18 ¹⁸
6	KombiTickets	18 ¹⁸

7	BahnCard	<u>1818</u>
7.1	BahnCard 25	<u>1818</u>
7.2	BahnCard 50	18
8	Beförderung von Schwerbehinderten	18
9	Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen	<u>1919</u>
10	Sonderangebote	19
11	Sonstige Bestimmungen	19
11.1	Zuschlagpflichtige Verkehre	19
11.2	Platzreservierungen	19
11.3	Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs	19
12	Gerichtsstand	19
Anhang		
Anhang 1a:	Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifs	20
Anhang 1b:	Gültigkeit von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW	21
Anhang 1c:	Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW	22
Anhang 2:	Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug	24
Anhang 3a:	Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden	30
Anhang 3b:	Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden	33
Anhang 4:	Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften	40
Anhang 5:	Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs	44
Anhang 6:	Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW	45
Anhang 7:	Tarifbestimmungen zum NRWupgradeAzubi	48
Anhang 8:	Tarifbestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW	51
Anhang 9:	Elektronische Tickets des NRW-Tarifs	53
Anhang 10:	Tarifbestimmungen zum NRWplus-Tarif	57
Anhang 11:	Tarifbestimmungen zum NRW-eTarif	61
<u>Anhang 12:</u>	<u>JobTicket NRW</u>	<u>69</u>

Begriffsabgrenzung

Den nachfolgenden Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zu Grunde:

- Unter Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden alle Züge des Nahverkehrs verstanden.
- Unter Öffentlicher Straßengebundener Personennahverkehr (ÖSPV) werden alle Verbundverkehrsmittel mit Ausnahme des SPNV verstanden.
- Der Begriff Gemeinde wird als Synonym für Städte und Gemeinden verwendet.
- Unter „Start-Gemeinde“ wird diejenige Gemeinde verstanden, in der der Fahrgast seine Reise beginnt.
- Die „Ziel-Gemeinde“ bezeichnet diejenige Gemeinde, in der der Fahrgast seine Reise beendet.
- Der „Transitverkehr“ bezeichnet die Nutzung eines Verkehrsmittels auf einem Streckenabschnitt außerhalb NRW, wobei Start- und Ziel-Gemeinde in NRW liegen.

Alle Personenbezeichnungen in diesen Tarifbestimmungen wie z.B. Kunde (gn) sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nachfolgend auf die Kennzeichnung verzichtet.

1 Geltungsbereich

Soweit die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs keine Regelung enthalten, gelten für den Schienenverkehr die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), für den Straßenverkehr die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Sind auch darin keine Regelungen enthalten oder verweisen die Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs ausdrücklich auf deren Geltung, gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens oder des/der örtlichen Verkehrsverbundes, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

1.1 Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),

- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
- sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs handelt. Für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften verwiesen.

1.2 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden ÖSPV im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde sowie der Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie im SPNV, z. B. Regionalexpress (RE), Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Sie gelten nicht

- sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifs stattfindet,
- in Tarifkragen, bei Tarifanerkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen.

Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen ergeben.

Abweichend davon können RelationspreisTickets im Transitverkehr für Fahrten mit dem SPNV auf den in Anhang 1b dargestellten Streckenabschnitten genutzt werden.

1.3 PauschalpreisTickets

PauschalpreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie im SPNV, z. B. Regionalexpress (RE), Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen ergeben oder im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Die Tickets gelten grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

Die Gültigkeit von PauschalpreisTickets im SPNV sowie im ÖSPV außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

1.4 SemesterTicket NRW / NRWupgradeAzubi

Der Geltungsbereich für das SemesterTicket NRW ist in Anhang 6 geregelt und der Geltungsbereich für das NRWupgradeAzubi ist in Anhang 7 geregelt.

2 Tarifsystem

2.1 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten für Fahrten zwischen zwei Gemeinden in NRW innerhalb eines festgelegten Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich (Angabe „Via“ sowie Raumnummer auf dem Ticket) umfasst alle Gemeinden, die üblicherweise von Fahrtverbindungen zwischen der Start- und der Zielgemeinde berührt werden. Innerhalb des auf dem Ticket aufgetragenen Geltungsbereichs sind die RelationspreisTickets in allen Verbundverkehrsmitteln gültig.

Anhand der auf dem Ticket aufgedruckten 7-stelligen Raumnummer kann der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs nachvollzogen werden. Ergänzend werden mittels des Aufdrucks der „Via-Gemeinden“ die Gemeinden angegeben, die den „Rand“ des Geltungsbereichs beschreiben.

Die Fahrpreisbildung erfolgt auf Basis der zwischen den zwei Gemeinden festgelegten tariflichen Entfernung. Der Fahrpreis setzt sich aus den Komponenten ÖSPV-Anteil („plus-Betrag“ für RelationspreisTickets) sowie SPNV-Anteil gemäß des in der Preisliste der Deutschen Bahn AG (TfV 602/2) veröffentlichten C-Preis als tariflichen Preisberechnungsgrundlagen additiv zusammen. NRW-spezifische preisliche Abweichungen werden separat dargestellt.

Informationen zu den Geltungsbereichen bietet Anhang 3 der vorliegenden Tarifbestimmungen in Verbindung mit dem Internet unter www.mobil.nrw.

2.2 PauschalpreisTickets

Es werden Tarifangebote zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen für den gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 angeboten.

3 Tickets des NRW-Tarifs

3.1 RelationspreisTickets

3.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl

- SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse

3.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtzahl

- SchöneWocheTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Schüler 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo 2. Wagenklasse

3.2 PauschalpreisTickets

Sofern nicht anders angegeben, werden PauschalpreisTickets nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

3.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl

- SchöneFahrtTicket NRW
- EinfachWeiterTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse

3.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- SchönerTagTicket NRW Single
- SchönerTagTicket NRW 5 Personen
- FahrradTagesTicket NRW
- SchönesJahrTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönesJahrTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneFerienTicket NRW
- Schöne60Ticket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse

3.3 SemesterTicket NRW / NRWupgradeAzubi

Die Einzelbestimmungen sind für das SemesterTicket NRW und für das NRWupgradeAzubi jeweils in den Anhängen 6 und 7 geregelt.

4 Einzelbestimmungen

4.1 RelationspreisTickets

4.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtanzahl

4.1.1.1 SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt gelten für eine Fahrt zwischen zwei Gemeinden innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu einer Zielfahrt ab einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Von“ auf dem Ticket) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Nach“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sowie Rund- und Rückfahrten entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung sind nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zum besseren Erreichen einer fahrplanmäßigen Anschlussverbindung entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung erfolgen.

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt sind nach Entwertung bzw. Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie gelten nur mit Entwerteraufdruck bzw. an dem auf dem Ticket angegebenen Tag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gilt Ziffer 9.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt zum ermäßigten Preis angeboten (SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt Kinder).

4.1.1.2 SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück

SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück gelten für die Hin- und Rückfahrt am ersten Geltungstag und am Folgetag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Es sei denn, auf dem Ticket ist ein Datum zur Rückfahrt aufgedruckt. Dieses Datum liegt innerhalb von einem Monat nach dem ersten Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück zum ermäßigten Preis angeboten (SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück Kinder).

4.1.1.3 SchöneReiseTicket NRW Gruppe

Es werden ermäßigte SchöneReiseTickets NRW Gruppe Einzelfahrt und Hin&Rück angeboten.

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens 6 zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein ½ Erwachsener.

Gruppenreisen sollten bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag angemeldet werden. Bei SchöneReiseTickets NRW Gruppe Hin&Rück muss die Rückfahrt innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. SchöneReiseTickets NRW Gruppe gelten an dem auf dem Ticket zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

4.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu Fahrten zwischen einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Zwischen“ auf dem Ticket) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Und“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht gestattet.

Der Inhaber eines persönlichen RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl hat sich auf Verlangen des Personals durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.

4.1.2.1 SchöneWocheTicket NRW

SchöneWocheTickets NRW gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag bis einschließlich zum ersten Werktag der Folgewoche bis 3:00 Uhr des Folgetages und sind nicht übertragbar. Als erste Kalenderwoche eines Jahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen. Sie sind auf die jeweilige Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

SchöneWocheTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.2 SchönerMonatTicket NRW

SchönerMonatTickets NRW gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages. SchönerMonatTickets NRW sind frei übertragbar.

Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönerMonatTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

SchönerMonatTickets NRW werden übergangsweise von der DB AG auch mit flexiblen Geltungsbeginn mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf dem Ticket angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.3 SchönerMonatTicket NRW Abo

SchönerMonatTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für SchönerMonatTickets NRW nach Ziffer 4.1.2.2. SchönerMonatTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.4 SchönerMonatTicket NRW Schüler

4.1.2.4.1 Berechtigte

Zur Nutzung von SchönerMonatTickets NRW Schüler sind berechtigt:

1. Kinder ab 6 Jahren zum Besuch von Kindergärten,
2. alle schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre,
3. Personen ab 15 Jahre, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - o allgemeinbildender Schulen,
 - o berufsbildender Schulen,
 - o Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - o Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - e) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

4.1.2.4.2 Gültigkeit

SchönerMonatTickets NRW Schüler sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem unter Ziffer 4.1.2 genannten Lichtbildausweis oder einem Schülerschein mit Lichtbild, beginnend für Personen ab 15 Jahre. SchönerMonat-Tickets NRW Schüler gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.4.3 Bestellung eines SchönerMonatTicket NRW Schüler

Der Schüler bzw. Praktikant muss die Berechtigung zum Erwerb des SchönerMonatTickets NRW Schüler gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachweisen. SchönerMonatTickets NRW Schüler werden nur für den Bereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt.

4.1.2.4.4 Berechtigungskarte

Ein SchönerMonatTicket NRW Schüler erhält der unter Ziffer 4.1.2.4.1 Punkt 3 genannte Personenkreis bei Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte in der festgelegten Form (Berechtigungskarte), die durch den Inhaber unterschrieben und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehen ist. Vordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr.

4.1.2.4.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Der Übergang in die 1. Wagenklasse der EVU ist mit SchönerMonatTickets NRW Schüler generell ausgeschlossen.

4.1.2.5 SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo

SchönerMonatTickets NRW Schüler werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde oder der Erziehungsberechtigte oder eine andere volljährige Person ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW Schüler im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.2.4 für SchönerMonatTickets NRW Schüler sinngemäß.

4.1.3 RelationspreisTickets im Onlineverfahren

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück werden auch im Internet im Onlineverfahren zum Selbstaussdruck (OnlineTicket) angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug eines SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.1.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.1.4 RelationspreisTickets als HandyTickets

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Fahrgastes erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den RelationspreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.1.4.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl als HandyTicket ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2 PauschalpreisTickets

4.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

4.2.1.1 SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und SchöneFahrtTicket NRW Kinder

SchöneFahrtTickets NRW berechtigen eine Person zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 2 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben.

Die SchöneFahrtTickets NRW sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Die SchöneFahrtTickets NRW berechtigen zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Die SchöneFahrtTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

SchöneFahrtTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.1.2 EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene und EinfachWeiterTicket NRW Kinder

EinfachWeiterTicket NRW werden ausgegeben für eine Einzelfahrt im Anschluss bzw. Vorlauf zu

- Zeitfahrausweisen ab einer Gültigkeit von sieben Tagen bzw. einer Woche oder netzweitgültigen Kombitickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie des Aachener Verkehrsverbundes und der WestfalenTarif GmbH,
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl des NRW-Tarifs (Ziffer 4.1.2 ff.).

EinfachWeiterTickets NRW berechtigen eine Person im Anschluss bzw. Vorlauf zu den in Absatz 1 genannten Fahrausweisen zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 6 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen erlaubt. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen. EinfachWeiterTickets NRW berechtigen zum Umsteigen, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

Für die im Rahmen von Mitnahmeregelungen mitreisenden Personen muss je Fahrt und Person ein gesondertes EinfachWeiterTicket NRW gelöst werden. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist ein EinfachWeiterTicket NRW 1. Klasse erforderlich. Das EinfachWeiterTicket NRW 1. Klasse darf nur in Verbindung mit einem Zeitfahrausweis der 1. Wagenklasse oder einem mittels Aufschlag auf die 1. Wagenklasse aufgewerteten Zeitfahrausweis der 2. Wagenklasse genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Fahrt mit einem EinfachWeiterTicket NRW muss der in Absatz 1 genannte Zeitfahrausweis (z. B. VRR-Ticket2000 9 Uhr, VRS-Formel9Ticket, AVV-Aktiv-ABO, 60plusAbo im WestfalenTarif) gültig sein.

EinfachWeiterTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck und nur in Verbindung mit einem der in Absatz 1 genannten Fahrausweise.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. EinfachWeiterTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

EinfachWeiterTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

Das alleinige EinfachWeiterTicket NRW berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

4.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl

4.2.2.1 SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ganztags zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen sind nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Für die in Anhang 1c genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.2.1.1 SchönerTagTicket NRW Single

Das SchönerTagTicket NRW Single berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

4.2.2.1.2 SchönerTagTicket NRW 5 Personen

Das SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das Angebot können nutzen:

- bis zu 5 Personen oder
- eine Person mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren und eine weitere Person.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

4.2.2.2 FahrradTagesTicket NRW

Das FahrradTagesTicket NRW gilt im Zusammenhang mit einem Fahrausweis des NRW-Tarifs sowie einem Fahrausweis der neun nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag. Die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechen denen der Verbund- und Gemeinschaftstarife (z. B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhl-fahrer). Näheres zur Fahrradmitnahme ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.

4.2.2.3 SchönesJahrTicket NRW

SchönesJahrTickets NRW gelten ab dem ersten Tag eines Kalendermonats (erster Gültigkeitstag) 12 Monate bis einschließlich zum ersten Werktag des dann folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

SchönesJahrTickets NRW sind persönliche Tickets und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs. Sie berechtigen weiterhin montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt. SchönesJahrTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 9.

4.2.2.4 SchönesJahrTicket NRW Abo

SchönesJahrTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönesJahrTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das SchönesJahrTicket NRW nach Ziffer 4.2.2.3. SchönesJahrTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.2.5 JobTicket NRW Abo

[Arbeitgeber mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen können für ihre in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Mitarbeiter JobTickets NRW Abo beziehen. Näheres regelt Anhang 11.](#)

4.2.2.56 SchöneFerienTicket NRW

4.2.2.65.1 Gültigkeit

Die SchöneFerienTickets NRW gelten jeweils während der Sommerschulferien, bzw. der Oster-, Herbst- oder Weihnachtsschulferien in Nordrhein-Westfalen an allen Tagen ohne Einschränkung. Fällt der Ferienbeginn auf

einen Montag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Feriende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis einschließlich des darauf folgenden Sonntags bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.2.2.56.2 Berechtigte

SchöneFerienTickets NRW berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 1.3. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur für den Inhaber. Sie müssen den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten und eigenhändig mit Kugelschreiber unauflöslich unterschrieben sein. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Zum Erwerb von SchöneFerienTickets NRW sind Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 20 Jahren berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraumes 6 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW bereits vom 1. Geltungstag an. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW für die gesamte Geltungsdauer.

4.2.2.67 Schöne60Ticket NRW Abo

Schöne60Tickets NRW Abo berechtigen Personen ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner 60 Jahre alt wird, zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs.

Schöne60Tickets NRW Abo sind persönliche Tickets und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Sie werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein Schöne60Ticket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2.

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, oder als personalisiertes Papierticket ausgestellt und ist nicht übertragbar. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 9.

4.2.3 PauschalpreisTickets als OnlineTicket

Das SchönerTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder, das EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene und Kinder, das SchöneFerienTicket NRW sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als OnlineTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug von PauschalpreisTickets im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.2.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.4 PauschalpreisTickets als HandyTicket

Das SchönerTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Fahrgastes erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den PauschalpreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.2.4.1 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als HandyTickets ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.5 Weitere Bestimmungen

Die Benutzung der 1. Wagenklasse (Ausnahme EinfachWeiterTicket NRW, SchönesJahrTicket NRW, SchönesJahrTicket NRW Abo sowie Schöne60Ticket NRW Abo) ist generell ausgeschlossen.

Sofern PauschalpreisTickets mit einem Namensfeld ausgegeben werden, so ist in dieses Feld vor Fahrtantritt durch den Fahrgast sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen (z. B. SchönerTagTicket NRW 5 Personen) Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisestrecke. Der Fahrgast ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

5 Erstattung/Umtausch

5.1 Erstattung

5.1.1 RelationspreisTickets

Vor dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 4.1 wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrausweises unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets (ausgenommen Zeitkarten) wird, wenn dieses nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet.

5.1.2 PauschalpreisTickets

Eine Erstattung von PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 4.2 wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

5.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebener Fahrausweis des NRW-Tarifs wird unentgeltlich vor dessen erstem Geltungstag gegen einen anderen Fahrausweis gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifs ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr möglich. Ein Umtausch von PauschalpreisTickets nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

5.3 Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein persönlicher Zeitfahrausweis (ausgenommen SchönesJahrTicket NRW, [SchönesJahrTicket NRW Abo](#), [Schöne60Ticket NRW Abo](#)) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit nicht oder nur teilweise benutzt, so wird dem Fahrgast das Fahrgeld unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem Fahrpreis des Fahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %

Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird ein SchönesJahrTicket NRW ~~oder~~, ein SchönesJahrTicket NRW Abo ~~oder ein Schöne60Ticket NRW Abo~~ aufgrund von Krankheit während des jährlichen Geltungszeitraums an mehr als 30 Tagen nicht oder nur teilweise benutzt, wird für jeden Krankheitstag 1/360 des Jahresfahrpreises unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet. Die Krankheitsfälle sind durch ärztliche Bescheinigungen gesammelt nach Ablauf des Geltungszeitraums nachzuweisen. Bei Kündigung vor Ablauf des ersten Geltungsjahres ist eine krankheitsbedingte Erstattung nicht möglich.

5.4 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Das Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Abweichungen hierzu sind in Anhang 2 hinterlegt.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

5.5 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Fahrausweisen, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5,00 Euro nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5,00 Euro werden bar ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage eines an den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhältlichen Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge nach Ziffer 5.5 Absätze 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

5.6 Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen

Weitergehende Bestimmungen zu Anerkennung und Umtausch von Fahrausweisen des NRW-Tarifs im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen sind in Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt.

6 KombiTickets

KombiTickets sind Angebote, die zu speziellen Anlässen wie Messe, Einkaufsverkehr, Sonder- oder Großveranstaltungen mit externen Partnern vereinbart werden können und gleichzeitig als Fahrausweis gelten. Sie werden gesondert bekannt gegeben.

7 BahnCard

7.1 BahnCard 25

Die BahnCard 25 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie Anschlusstickets. Die BahnCard 25 wird für die 2. oder – als BahnCard 25 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

7.2 BahnCard 50

Die BahnCard 50 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie Anschlusstickets. Die BahnCard 50 wird für die 2. oder – als BahnCard 50 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,

Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

9 Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Wer als Inhaber eines RelationspreisTickets oder eines SchönesJahrTickets NRW, eines SchönesJahrTickets NRW Abo oder eines Schönes60Ticket NRW Abo der 2. Wagenklasse die Beförderung in der 1. Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse für SchöneReiseTickets NRW für die betreffende Übergangsstrecke. Übergangs-Tickets sind als SchöneReiseTickets NRW oder SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück erhältlich. Ein Fahrausweis der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

10 Sonderangebote

Der NRW-Tarif kann tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Zuschlagpflichtige Verkehre

Bei der Nutzung von zuschlagpflichtigen Verbundverkehrsmitteln (Flughafen-Linien, AST-Verkehre, Spielbank-Linien u. a. m.) sind die jeweiligen Zuschläge vor Ort zu entrichten. Näheres hierzu regeln die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften.

11.2 Platzreservierungen

Platzreservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

11.3 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

Die Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs regelt Anhang 5. Die Bestimmungen zum SemesterTicket NRW sind in Anhang 6, die Bestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW in Anhang 8, die Bestimmungen des NRWplus-Tarifs in Anhang 10 und die Bestimmungen zum NRW-eTarif in Anhang 11 enthalten.

12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Tarifbestimmungen ergeben, ist der Sitz des vertragschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Anhang

Anhang 1a: Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifs

Der NRW-Tarif (inkl. SemesterTicket NRW und NRWupgradeAzubi) gilt über Nordrhein-Westfalen hinaus auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gelten die relationsbezogenen Tickets sowie die PauschalpreisTickets teilweise nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Heerlen, Landgraaf und Kerkrade (im SPNV und im ÖSPV auf allen Linien)
- Venlo (im SPNV nur auf der Linie RE 13 und im ÖSPV nur auf der Buslinie 929)
- Arnhem, Zevenaar (im SPNV nur auf der Linie RE 19, nicht im ÖSPV gültig)
- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)
- Das SemesterTicket NRW sowie das NRWupgradeAzubi gelten in den Niederlanden nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland: Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Einzelheiten zum Geltungsbereich des SemesterTicket NRW finden sich in Anhang 6. Einzelheiten zum Geltungsbereich des NRWupgradeAzubi finden sich in Anhang 7.

Anhang 1b: Gültigkeit von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW

RelationspreisTickets des NRW-Tarifs können im Transitverkehr für Fahrten mit Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten genutzt werden:

In Niedersachsen:

- Hameln – Lügde (KBS 360.5)
- Hameln – Vlotho (KBS 372)
- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)

In Hessen:

- Bad Laasphe-Niederlaasphe– Warburg (Westf) (KBS 623/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Niederdresselndorf (KBS 445/462)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

Die Geltungsbereiche des SemesterTicket NRW sowie des NRWupgradeAzubi entsprechen dem oben stehenden Geltungsbereich von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW im SPNV. Folgende Streckenabschnitte sind davon ausgenommen:

In Hessen:

- Bad Laasphe-Niederlaasphe – Warburg (Westf) (KBS 623/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Niederdresselndorf (KBS 445/462)

Einzelheiten zum Geltungsbereich des SemesterTicket NRW finden sich in Anhang 6. Einzelheiten zum Geltungsbereich des NRWupgradeAzubi finden sich in Anhang 7.

Anhang 1c: Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Über NRW hinaus gelten die PauschalpreisTickets im SPNV auf den folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |
| • Holzminden | – Lühtringen | (KBS 403) |

In Hessen:

- | | | |
|------------------|---------------|-----------|
| • Bad Karlshafen | – Wehrden | (KBS 356) |
| • Willingen | – Brilon Wald | (KBS 439) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Ingelbach | – Geilhausen | (KBS 461) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Struthütten | (KBS 462) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Daaden | (KBS 463) |
| • Linz (Rhein) | – Bad Honnef (Rhein) | (KBS 465) |
| • Brohl | – Bonn-Mehlem | (KBS 470) |
| • Gerolstein | – Dahlem (Eifel) | (KBS 474) |
| • Ahrbrück | – Remagen | (KBS 477) |

In den Niederlanden:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|---------------|
| • Kerkrade Centrum | – Heerlen Woonboulevard | (S3/KBS 54) |
| • Enschede | – Gronau (Westf) | (KBS 407/412) |
| • Emmerich | – Arnhem Centraal | (KBS 420) |
| • Heerlen | – Herzogenrath | (KBS 482) |
| • Venlo | – Kaldenkirchen | (KBS 485) |

Der Geltungsbereich der PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs im ÖSPV außerhalb von NRW ist in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen geregelt:

VRR	Anhang 13 der Tarifbestimmungen über den VRR-Tarif
VRS	Anhang 6 und 22 der Tarifbestimmungen über den VRS-Tarif
AVV	Anhang 2a der Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund
WT	Anlage 11 zu den Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs

Anhang 2: Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahr- geldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

SchönerMonatTickets NRW, SchönesJahrTickets NRW und Schöne60Ticket NRW Abo werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass ein Verkehrsunternehmen oder eine andere von dem Verkehrsunternehmen beauftragte Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Ticket im Abonnement) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf weiteres im Voraus, grundsätzlich jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.

Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

2. Beginn

Das Abonnement kann grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von SchönerMonatTickets NRW Abo (Papierticket) bzw. SchönerMonatTickets NRW Abo Schüler (Papierticket) bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo (eTicket) bzw. Schöne60Tickets NRW Abo (Papierticket oder eTicket) bzw. eines NRWupgradeAzubi (Papierticket oder eTicket) zustande, im Folgenden Tickets genannt. Es werden jeweils Tickets für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben.

Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo, das Schöne60Ticket NRW Abo oder das NRWupgradeAzubi bei einem Verkehrsunternehmen beantragt, kann dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo oder Abo-Sofort Schöne60Ticket NRW oder Abo-Sofort NRWupgradeAzubi mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 9) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber dem Kunden.

Der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt grundsätzlich für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet, wobei dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue Tickets zugestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

Abweichend hiervon ist beim NRWupgradeAzubi die Laufzeit des Abonnements an die Laufzeit des regionalen Azubiticket-Abos gebunden.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche in Textform dem Verkehrsunternehmen bekannt.

Änderungswünsche beim SchönerMonatTicket NRW Abo, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW

Schüler Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW Schüler des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.3 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das SchönesJahrTicket NRW Abo (eTicket) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das SchönesJahrTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.4 Schöne60Ticket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das Schöne60Ticket NRW Abo (eTicket bzw. Papierticket) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des

letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das Schöne60Ticket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das Schöne60Ticket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.5 NRWupgradeAzubi

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das NRWupgradeAzubi vorliegt, als fortgesetzt. Wurde das NRWupgradeAzubi dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Wird das Abonnement des regionalen Azubitickets bzw. des NRWupgradeAzubi vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so gilt für das NRWupgradeAzubi, dass für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen sind. Der Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgradeAzubi auf einem Papierticket erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo bzw. des Schöne60Tickets NRW Abo bzw. des NRWupgradeAzubi kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo bzw. das Schöne60Ticket NRW Abo NRWupgradeAzubi als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 8 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo, des SchönesJahrTickets NRW Abo, des Schöne60Tickets NRW Abo oder NRWupgradeAzubi nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Beim NRWupgradeAzubi gelten die Abonnementbedingungen der regionalen Azubitickets.

9. Kündigung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen

9.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.2 SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW Schüler des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Schüler Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.3 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahrTicket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.4 Schöne60Ticket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das Schöne60Ticket NRW Abo ungültig. Das Schöne60Ticket NRW Abo ist unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.5 NRWupgradeAzubi

Durch die Kündigung wird das NRWupgradeAzubi ungültig.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde durch die Kündigung des regionalen Azubitickets keinen Unterschiedsbetrag auf dieses zu zahlen hat.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt außerdem, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Sollte das NRWupgradeAzubi mit dem regionalen Basisticket auf einem Papierticket ausgegeben werden, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen bis zum 3.Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats persönlich vorzulegen. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das NRWupgradeAzubi vorliegt, als fortgesetzt. Wurde das NRWupgradeAzubi dagegen als eTicket ausgegeben, wird es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des NRWupgradeAzubi als Papierticket besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

11. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 3a: Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden

Der nachfolgenden Übersicht können die tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden des NRW-Tarifs (Gemeinden ohne eigenen Bahnhof) entnommen werden. Bei einigen Sonderfällen (zum Beispiel Einbahnstraßen) werden zwei tarifbildende Haltepunkte angegeben.

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Aldenhoven	Aldenhoven Markt
Anröchte	Anröchte Rathaus
Augustdorf	Augustdorf Rathaus
Bad Lippspringe	Bad Lippspringe Stadtmitte
Bad Wünnenberg	Bad Wünnenberg Kreisel
Baesweiler	Baesweiler In der Schaf
Barntrup	Barntrup Bahnhof
Bergkamen	Bergkamen Busbahnhof
Bergneustadt	Bergneustadt Graf-Eberhard-Platz/Zentrum
Blomberg	Blomberg Bahnhof
Borchen	Borchen-Kirchborchen Schule/Rathaus
	Borchen-Kirchborchen Kirchborchen Stadtweg
Borgentreich	Borgentreich Busbahnhof
Breckerfeld	Breckerfeld Busbahnhof
Brüggen	Brüggen Markt
Büren	Büren Alte Post
Burscheid	Burscheid Busbahnhof
Datteln	Datteln Busbahnhof
Delbrück	Delbrück Busbahnhof
Dörentrup	Dörentrup Zentrum
Drolshagen	Drolshagen Markt
Elsdorf	Elsdorf Busbahnhof
Enger	Enger Kleinbahnhof

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Ennigerloh	Ennigerloh Markt
Ense	Ense-Niederense Wendeplatz
Erwitte	Erwitte Bahnhof
Eslohe (Sauerland)	Eslohe Busbahnhof
Everswinkel	Everswinkel Mitte
	Everswinkel Nordstraße
Extertal	Extertal-Bösingfeld Rathaus
Freudenberg	Freudenberg Mórer Platz
Gangelt	Gangelt Amt
Gescher	Gescher Ehem. Bahnhof
Grefrath	Grefrath Berger Platz
Hallenberg	Hallenberg Heinrich-Hugo-Platz
Halver	Halver Sparkasse ZOB
Harsewinkel	Harsewinkel Zentrum
Heek	Heek Donnerberg
Heiden	Heiden Alter Kirchplatz
Heiligenhaus	Heiligenhaus Rathaus
	Heiligenhaus In der Blume/Stadtmitte
Hellenthal	Hellenthal Busbahnhof
Hemer	Hemer ZOB
Herscheid	Herscheid Markt
Herten	Herten Mitte
Hille	Hille-Eickhorst Bahnhof
Hopsten	Hopsten Rathaus

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Horstmar	Horstmar Kirche
Hückeswagen	Hückeswagen Bahnhofstraße
Hüllhorst	Hüllhorst-Schnathorst Schule
Hünxe	Hünxe Busbahnhof
Hürtgenwald	Hürtgenwald-Hürtgen Post
Inden	Inden-Lamersdorf Markt
Isselburg	Isselburg Markt
Issum	Issum Vogt-von-Belle Platz
Kalkar	Kalkar Markt
Kalletal	Kalletal-Hohenhausen Ortsmitte
Kamp-Lintfort	Kamp-Lintfort Neues Rathaus
Kierspe	Kierspe Feuerwehrgerätehaus
Kranenburg	Kranenburg Mitte
Kürten	Kürten Rathaus
Ladbergen	Ladbergen Christiäner
Laer	Laer Ehem. Postamt
Langenberg	Langenberg Hans-Böckler-Straße
Lichtenau	Lichtenau Stadtmitte
Lindlar	Lindlar Busbahnhof
Lippetal	Lippetal-Herzfeld Markt
Marienmünster	Marienmünster-Vörden Busbahnhof
Medebach	Medebach Marktplatz
Mettingen	Mettingen Schultenhof
Möhnesee	Möhnesee-Körbecke Rathaus
Monheim am Rhein	Monheim Busbahnhof
Monschau	Monschau Parkhaus/Schmiede
Morsbach	Morsbach-Busbahnhof
Much	Much Post
	Much Rathaus
Nachrodt-Wiblingw	Nachrodt-Amtshaus
Netphen	Netphen Brücke
Neuenkirchen	Neuenkirchen Realschule

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Neukirchen-Vluyn	Neukirchen-Vluyn Vluynrer Südring
Neunkirchen-Seelsch	Neunkirchen Post
Niederkassel	Niederkassel Bergstraße
Niederkrüchten	Niederkrüchten Lindbruch
Nieheim	Nieheim ZOB
Nörvenich	Nörvenich Bahnhof
Nümbrecht	Nümbrecht Otto-Kaufmann-Straße
Odenthal	Odenthal Funkenhof
Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick Berliner Platz
Olfen	Olfen Oststraße
Radevormwald	Radevormwald Busbahnhof
Raesfeld	Raesfeld Kirche
Recke	Recke Poststraße
Reichshof	Reichshof Eckenhagen
Rhede	Rhede Gudulakirche
Rheurd	Rheurd Kirche
Rietberg	Rietberg ZOB
Roetgen	Roetgen Post
Ruppichteroth	Ruppichteroth Denkmal
Rüthen	Rüthen Markt
Saerbeck	Saerbeck Friedhof
Sassenberg	Sassenberg Rathaus
Schermbach	Schermbach Rathaus
Schlangen	Schlangen Ortsmitte
Schleiden	Schleiden Busbahnhof
Schmallenberg	Schmallenberg Habel
	Schmallenberg Schützenplatz
Schöppingen	Schöppingen Altes Rathaus
Schwalmtal	Schwalmtal-Waldniel Kirche
Selk	Selk-Tüddern Apotheke
Sendenhorst	Sendenhorst Lambertiplatz

Simmerath	Simmerath Bushof
Sonsbeck	Sonsbeck Post
Spenge	Spenge ZOB
Sprockhövel	Sprockhövel-Niedersprockhövel Kirche
Stadtlohn	Stadtlohn Busbahnhof
Stemwede	Stemwede-Levern Levener Straße
Straelen	Straelen Venloer Tor
	Straelen Südwall
Südlohn	Südlohn Mühlenkamp
Sundern (Sauerland)	Sundern Hauptstraße
Tecklenburg	Tecklenburg Stadt
Titz	Titz Mitte
Tönisvorst	Tönisvorst Wilhelmplatz
Uedem	Uedem Markt
Velen	Velen Ellinghaus
Verl	Verl Bahnhof
Versmold	Versmold Bahnhof/ZOB
Vettweiß	Vettweiß Markt
Vreden	Vreden Busbahnhof

Wachtberg	Wachtberg-Berkum Busbahnhof (ZOB)
Wachtendonk	Wachtendonk Friedensplatz
Wadersloh	Wadersloh Kirche
Waldbröl	Waldbröl Busbahnhof
Waldfeucht	Waldfeucht Markt
Waltrop	Waltrop Am Moselbach
Warstein	Warstein Markt
Wassenberg	Wassenberg ZOB
Wenden	Wenden Rathaus
Wermelskirchen	Wermelskirchen Busbahnhof
Werther (Westf.)	Werther ZOB
Wesseling	Wesseling
Westerkappen	Westerkappen Friedhof
Wettringen	Wettringen ZOB
Wiehl	Wiehl Rathaus
Wipperfürth	Wipperfürth Busbahnhof
Würselen	Würselen Parkhotel
Zülpich	Zülpich-Frankengraben

Anhang 3b: Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden

Im NRW-Tarif kommen die kommunalen Gemeinden in NRW als Tarifgebiete zur Anwendung. Die nachfolgende Übersicht enthält die Zuordnung von Bahnhöfen zu den Gemeinden. Fett gedruckte Bahnhöfe dienen der Preisbildung für Tickets von/nach der jeweiligen Gemeinde.

Bei folgenden Gemeinden mit Bahnhof wird aufgrund der peripheren Lage des SPNV-Haltes im Gemeindegebiet als tarifbildender Haltepunkt ein ÖSPV-Halt herangezogen: Alfter, Beckum, Beverungen, Bornheim, Frechen, Hürth, Lengerich, Leopoldshöhe, Lienen, Lohmar, Lotte, Nordkirchen, Nottuln, Oerlinghausen, Ostbevern, Rees, Reken, St. Augustin, Senden, Velbert, Willich, Wilnsdorf, Wülfrath.

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Aachen	Aachen Hbf
	Aachen Schanz
	Aachen West
	Aachen-Rothe Erde
	Eilendorf
Ahaus	Ahaus
Ahlen	Ahlen(Westf)
Alfter	Alfter / Alanus-Hochschule
	Alfter-Impekoven
	Alfter-Witterschlick
Alpen	Alpen
Alsdorf	Alsdorf-Annapark
	Alsdorf-Busch
	Alsdorf-Kellersberg
	Alsdorf-Mariadorf
	Alsdorf-Poststraße
Altena	Altena(Westf)
Altenbeken	Altenbeken
Altenberge	Altenberge
Arnsberg	Arnsberg(Westf)
	Neheim-Hüsten
	Oeventrop
Ascheberg	Ascheberg(Westf)
	Davensberg
Attendorn	Attendorn
	Attendorn-Hohen Hag.
	Kraghammer
	Listerscheid
Bad Berleburg	Aue-Wingeshausen
	Bad Berleburg
	Berghausen(b Wittg)
	Raumland-Markhausen
Bad Driburg	Bad Driburg(Westf)
Bad Honnef	Bad Honnef(Rhein)
	Rhöndorf
Bad Laasphe	Bad Laasphe
	Bad Laasphe-Niederl.
	Bad Laasphe-Feudingen
	Bad Laasphe-Oberndorf
Bad Münstereifel	Bad Münstereifel-Arloff
	Bad Münstereifel
	Bad Münstereifel-Iversheim
Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen
	Bad Oeynhausen Süd
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen
	Schötmar

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Sylbach
Bad Sassendorf	Bad Sassendorf
Balve	Balve
	Binolen
	Garbeck
	Sanssouci
	Volkringhausen
Beckum	Beckum Busbahnhof Neubeckum
Bedburg	Bedburg(Erft)
Bedburg-Hau	Bedburg-Hau
Beelen	Beelen
Bergheim	Bergheim(Erft)
	Glesch
	Paffendorf
	Quadrath-Ichendorf Zieverich
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
	Duckerath
Bestwig	Bestwig
Beverungen	Beverungen ZOB An der Burg
	Wehrden
Bielefeld	Bielefeld Hbf
	Bielefeld Ost
	Bielefeld-Senne
	Brackwede
	Brake(b Bielefeld)
	Oldentrup
	Quelle
	Quelle-Kupferheide
	Sennestadt
	Ubbedissen
Windelsbleiche	
Billerbeck	Billerbeck
	Lutum
Blankenheim	Blankenheim(Wald)
Bocholt	Bocholt
Bochum	Bochum Hbf
	Bochum West
	Bochum-Dahlhausen
	Bochum-Ehrenfeld
	Bochum-Hamme
	Bochum-Langendreer

	Bochum-Langendreer W
	Bochum-Riemke
	Wattenscheid
	Wattenscheid-Höntr.
Bönen	Bönen
	Nordbögge
Bonn	Bonn-Bad Godesberg
	Bonn-Beuel
	Bonn-Duisdorf
	Bonn-Endenich Nord
	Bonn Hbf
	Bonn Helmholtzstraße
	Bonn-Mehlem
	Bonn-Oberkassel
Borgholzhausen	Borgholzhausen
	Westbarthausen
Borken	Borken(Westf)
	Marbeck-Heiden
Bornheim	Bornheim
	Roisdorf
	Sechtem
Bottrop	Bottrop Hbf
	Bottrop-Boy
	Bottrop-Vonderort
	Feldhausen
Brakel	Brakel(Höxter)
Brilon	Brilon Stadt
	Brilon Wald
	Hoppecke
	Messinghausen
Brühl	Brühl
	Brühl-Kierberg
Bünde	Bünde(Westf)
Burbach	Burbach(Kr Siegen)
	Holzhausen(Kr Sieg)
	Niederdresseindorf
	Wahlbach(Kr Siegen)
	Würgendorf
	Würgendorf (Ort)
Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel Hbf
	Castrop-Rauxel Süd
	Castrop-Rauxel-Merkl
Coesfeld	Coesfeld(Westf)
	Coesfeld Schulzentr.
	Lette(Kr Coesfeld)
Dahlem	Dahlem(Eifel)
	Schmidtheim
Detmold	Detmold
Dinslaken	Dinslaken
Dormagen	Dormagen
	Dormagen Chempark
	Nievenheim
Dorsten	Deuten
	Dorsten
	Hervest-Dorsten
	Lembeck
	Rhade
	Wulfen(Westf)
Dortmund	Dortmund Hbf
	Dortmund Knappschaft
	Dortmund Möllerbr.
	Dortmund Signal IdU.
	Dortmund Stadthaus
	Dortmund Tierpark
	Dortmund West

	Dortmund-Aplerbeck
	Dortmund-Aplerbeck S
	Dortmund-Asseln Mitt
	Dortmund-Barop
	Dortmund-Bövingh.
	Dortmund-Brackel
	Dortmund-Derne
	Dortmund-Dorstfeld
	Dortmund-Dorstfeld S
	Dortmund-Germania
	Dortmund-Hörde
	Dortmund-Huckarde
	Dortmund-Huckarde N
	Dortmund-Kirchderne
	Dortmund-Kirchhörde
	Dortmund-Kley
	Dortmund-Körne
	Dortmund-Körne West
	Dortmund-Kruckel
	Dortmund-Kurl
	Dortmund-Löttringh.
	Dortmund-Lütgend.N
	Dortmund-Lütgendort
	Dortmund-Marten
	Dortmund-Marten Süd
	Dortmund-Mengede
	Dortmund-Nette/Oest
	Dortmund-Oespel
	Dortmund-Rahm
	Dortmund-Scharnhorst
	Dortmund-Sölde
	Dortmund-Somborn
	Dortmund-Uni.
	Dortmund-Westerfild
	Dortmund-Wickede
	Dortmund-Wickede W
	Dortmund-Wischlingen
Drensteinfurt	Drensteinfurt
	Mersch(Westf)
	Rinkerode
Duisburg	Duisburg Entenfang
	Duisburg Hbf
	Duisburg-Bissingheim
	Duisburg-Buchholz
	Duisburg-Großenbaum
	Duisburg-Hochfeld S
	Duisburg-Meiderich O
	Duisburg-Meiderich S
	Duisburg-Obermeider.
	Duisburg-Rahm
	Duisburg-Ruhrort
	Duisburg-Schlenk
	Duisburg-Wedau
	Rheinhausen
	Rheinhausen Ost
	Rumeln
	Trompet
Dülmen	Buldern
	Dülmen
Düren	Düren
	Düren Im GroßenTal
	Düren Renkerstraße
	Düren-Annakirmespl.
	Düren-Kuhbrücke
	Düren-Lendersdorf

	Niederau-Tuchmühle
Düsseldorf	Angermund
	Düsseldorf Flugh.
	Düsseldorf Flugh.T.
	Düsseldorf Friedrst
	Düsseldorf Hbf
	Düsseldorf Völk St
	Düsseldorf Volksg.
	Düsseldorf Wehrhahn
	Düsseldorf-Benrath
	Düsseldorf-Bilk
	Düsseldorf-Derend.
	Düsseldorf-Eller
	Düsseldorf-Eller M
	Düsseldorf-Eller S
	Düsseldorf-Flingern
	Düsseldorf-Garath
	Düsseldorf-Gerresh.
	Düsseldorf-Hamm
	Düsseldorf-Hellerh.
	Düsseldorf-Oberbilk
	Düsseldorf-Rath
	Düsseldorf-Rath Mit
	Düsseldorf-Reisholz
	Düsseldorf-Unterr.
	Düsseldorf-Zoo
Eitorf	Eitorf
	Merten(Sieg)
Emmerich am Rhein	Emmerich
	Praest
Emsdetten	Emsdetten
Engelskirchen	Engelskirchen
	Ründeroth
Ennepetal	Ennepetal
Erfstadt	Erfstadt
Erkelenz	Erkelenz
Erkrath	Erkrath
	Erkrath-Nord
	Hochdahl
	Hochdahl-Millrath
Erndtebrück	Birkelbach
	Erndtebrück
	Erndtebrück-Leimstruth
	Erndtebrück-Schameder
Eschweiler	Eschweiler Hbf
	Eschweiler-Nothberg
	Eschweiler-St. Jöris
	Eschweiler-Talbahn.
	Eschweiler-Weisweil.
	Eschweiler-West
Espelkamp	Espelkamp
Essen	Essen Hbf
	Essen Stadtwald
	Essen Süd
	Essen West
	Essen-Altenessen
	Essen-Bergeborbeck
	Essen-Borbeck
	Essen-Borbeck Süd
	Essen-Dellwig
	Essen-Dellwig Ost
	Essen-Eiberg
	Essen-Frohnhausen
	Essen-Gerschede

	Essen-Holthausen
	Essen-Horst
	Essen-Hügel
	Essen-Kray Nord
	Essen-Kray Süd
	Essen-Kupferdreh
	Essen-Steele
	Essen-Steele Ost
	Essen-Überruhr
	Essen-Werden
	Essen-Zollver. Nord
	Kettwig
	Kettwig Stausee
Euskirchen	Euskirchen
	Euskirchen-Großbüllesheim
	Euskirchen-Kreuzweingarten
	Euskirchen-Kuchenheim
	Euskirchen-Stotzheim
	Euskirchen Zuckerfabrik
Finnentrop	Finnentrop
	Heggen
Frechen	Frechen Rathaus
	Frechen-Königsdorf
Fröndenberg	Ardey
	Frömern
	Fröndenberg
Geilenkirchen	Geilenkirchen
	Lindern
Geldern	Geldern
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Hbf
	Gelsenkirchen Zoo
	Gelsenkirchen-Buer N
	Gelsenkirchen-Buer S
	Gelsenkirchen-Hassel
	Gelsenkirchen-Roth.
Geseke	Ehringhausen(Lippst)
	Geseke
Gevelsberg	Gevelsberg Hbf
	Gevelsberg West
	Gevelsberg-Kipp
	Gevelsberg-Knapp
Gladbeck	Gladbeck Ost
	Gladbeck West
	Gladbeck-Zweckel
Goch	Goch
Greven	Greven
	Reckenfeld
Grevenbroich	Frimmersdorf
	Grevenbroich
	Gustorf
	Kapellen-Wevelingh.
Gronau (Westf.)	Epe(Westf)
	Gronau(Westf)
Gummersbach	Gummersbach-Dieringhausen
	Gummersbach
Gütersloh	Gütersloh Hbf
	Isselhorst-Avenwedde
Haan	Gruitzen
	Haan
Hagen	Dahl
	Hagen Hbf
	Hagen-Heubing
	Hagen-Oberhagen
	Hagen-Vorhalle
	Hagen-Wehringhausen

	Hagen-Westerbauer
	Hohenlimburg
	Rummenohl
Halle (Westf.)	Halle(W) G.W.Stadion
	Halle(Westf)
	Hesseln
	Künsebeck
Haltern am See	Haltern am See
	Sythen
Hamm	Bockum-Hövel
	Hamm(Westf)
	Heessen
Hamminkeln	Dingden
	Hamminkeln
	Mehrhoog
Hattingen	Hattingen(R) Mitte
	Hattingen(Ruhr)
Havixbeck	Havixbeck
Heimbach	Blens
	Hausen(b Düren)
	Heimbach(Eifel)
	Heinsberg
	Heinsberg-Dremmen
	Heinsberg-Horst
	Heinsberg-Kreishaus
	Heinsberg-Oberbruch
	Heinsberg-Porselen
	Heinsberg-Randerath
Hennef (Sieg)	Blankenberg(Sieg)
	Hennef(Sieg)
	Hennef Im Siegbogen
Herdecke	Herdecke
	Wittbräucke
Herford	Herford
Herne	Herne
	Herne-Börnig
	Wanne-Eickel Hbf
Herzebrock-Clarholz	Clarholz
	Herzebrock
Herzogenrath	Herzogenrath
	Herzogenrath-A-Merk.
	Herzogenrath-Aug-S-P
	Köhlscheid
Hiddenhausen	Hiddenh.-Schweicheln
Hilchenbach	Dahlbruch
	Hilchenbach
	Hillnhütten
	Lützel
	Stift Keppel-Allenb.
	Vormwald
	Vormwald Dorf
Hilden	Hilden
	Hilden Süd
Holzwickede	Holzwickede
Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg
	Leopoldstal
Hörstel	Hörstel
Hövelhof	Hövelhof
	Hövelriege
Höxter	Godelheim
	Höxter Rathaus
	Lüchtringen
	Ottbergen

Hückelhoven	Brachelen
	Hückelhoven-Baal
Hürth	Hürth Hermülheim
	Hürth-Kalscheuren
Ibbenbüren	Ibbenbüren
	Ibbenbüren-Esch
	Ibbenbüren-Laggenb.
Iserlohn	Hennen
	Iserlohn
	Iserlohrerheide
	Kalthof(Kr Iserlohn)
	Letmathe
	Letmathe Dechenh.
Jüchen	Hochneukirch
	Jüchen
Jülich	Jülich
	Jülich an den Aspen
	Jülich-Broich
	Jülich-Forschungsz.
	Jülich-Nord
	Jülich-Selgersdorf
Kaarst	Büttgen
	Kaarst IKEA
	Kaarst Mitte/Holz.
	Kaarster Bahnhof
	Kaarster See
Kall	Kall
	Scheven
	Urft
Kamen	Kamen
	Kamen-Methler
Kempen	Kempen(Niederrhein)
Kerken	Aldekerk
	Nieukerk
Kerpen	Buir
	Horrem
	Sindorf
Kevelaer	Kevelaer
Kirchhundem	Kirchhundem
	Kirchhundem-Welschen-Ennest
Kirchlengern	Kirchlengern
Kleve	Kleve
Köln	Köln Airport-Busin.
	Köln Frankfurter St
	Köln Geldernstr/P.
	Köln Hansaring
	Köln Hbf
	Köln Messe/Deutz
	Köln Steinstraße
	Köln Süd
	Köln Trimbornstr
	Köln Volkhov.Weg
	Köln West
	Köln/Bonn Flughafen
	Köln-Blumenberg
	Köln-Buchforst
	Köln-Chorweiler
	Köln-Chorweiler N
	Köln-Dellbrück
	Köln-Ehrenfeld
	Köln-Holweide
	Köln-Longerich
	Köln-Mülheim
	Köln-Müngersdorf T
	Köln-Nippes

	Köln-Stammheim
	Köln-Weiden West
	Köln-Worringen
	Lövenich
	Porz(Rhein)
	Porz-Wahn
Königswinter	Königswinter
	Niederdollendorf
Korschenbroich	Kleinenbroich
	Korschenbroich
Krefeld	Forsthaus
	Krefeld-Hohenbudberg Chempark
	Krefeld Hbf
	Krefeld-Linn
	Krefeld-Oppum
	Krefeld-Uerdingen
Kreuzau	Kreuzau Bahnhof
	Kreuzau-Eifelstraße
	Obermaubach
	Üdingen
	Untermaubach-Schlag
Kreuztal	Kreuztal-Eichen
	Ferndorf(Siegen)
	Kredenbach
	Kreuztal
	Kreuztal-Littfeld
Lage	Ehlenbruch
	Lage(Lippe)
Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld(Rhld)
	Langenfeld(Rhld)-B.
Langerwehe	Langerwehe
Legden	Legden
Leichlingen (Rhld.)	Leichlingen
Lemgo	Hörstmar(Lippe)
	Lemgo
	Lemgo-Lüttfeld
Lengerich	Lengerich(Westf)
	Lengerich Feuerwehrrhaus
Lennestadt	Lennestadt-Altenhund
	Lennestadt-Grevenbrück
	Lennestadt-Meggen
Leopoldshöhe	Leopoldshöhe Markt
	Oerlinghausen
Leverkusen	Leverkusen Chempark
	Leverkusen Mitte
	Leverkusen-Küpper.
	Leverkusen-Rheindorf
	Leverkusen-Schleb.
	Opladen
Lienen	Kattenvenne
	Lienen Rathaus
Linnich	Linnich Bhf
	Linnich-Tetz
Lippstadt	Dedinghausen
	Lippstadt
Lohmar	Honrath
	Lohmar Stadthaus
Löhne	Löhne(Westf)
Lotte	Halen
	Lotte LS01
Lübbecke	Lübbecke(Westf)
Lüdenscheid	Brügge(Westf)
	Lüdenscheid

Lüdinghausen	Lüdinghausen
Lügde	Lügde
Lünen	Lünen Hbf
	Preußen
Marienheide	Marienheide
Marl	Marl Mitte
	Marl-Hamm
	Marl-Sinsen
Marsberg	Beringhausen
	Bredelar
	Marsberg
	Westheim(Westf)
Mechernich	Mechernich
	Satzvey
Meckenheim	Meckenheim Kottenforst
	Meckenheim Industriepark
	Meckenheim
Meerbusch	Meerbusch-Osterath
Meinerzhagen	Meinerzhagen
Menden (Sauerland)	Bösperde
	Lendringens
	Menden(Sauerland)
	Menden(Sauerland)S
Merzenich	Merzenich
Meschede	Freienohl
	Meschede
Metelen	Metelen Land
Mettmann	Mettmann Stadtwald
	Mettmann Zentrum
	Neanderthal
Minden	Minden(Westf)
Moers	Moers
Mönchengladbach	Herrath
	Mönchengladbach Hbf
	Mönchengladbach-Gen
	Mönchengladbach-Lü
	Mönchengladbach-Rhd
	Rheydt Hbf
	Rheydt-Odenkirchen
	Wickrath
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim(Ruhr)Hbf
	Mülheim(Ruhr)Styr.
	Mülheim(Ruhr)West
Münster	Münster(W)Zentrum N
	Münster(Westf)Hbf
	Münster-Albachten
	Münster-Amelsbüren
	Münster-Häger
	Münster-Hiltrup
	Münster-Roxel
	Münster-Sprakel
Nettersheim	Nettersheim
Nettetal	Breyell
	Kaldenkirchen
Neuenrade	Küntrop
	Neuenrade
Neunkirchen	Altenseelbach
	Neunkirchen(Kr Sieg)
	Struthütten
Neuss	Holzheim(b Neuss)
	Neuss Allerheiligen
	Neuss Am Kaiser

	Neuss Hbf
	Neuss Rheinpark Cent
	Neuss Süd
	Norf
Nideggen	Abenden
	Nideggen-Brück
	Zerkall
Niederzier	Huchem-Stammeln
	Krauthausen
	Selhausen
Nordkirchen	Capelle(Westf)
	Nordkirchen Plettenberger Hof
Nordwalde	Nordwalde
Nottuln	Nottuln Rhodeplatz
	Nottuln-Appelhülsen
Oberhausen	Oberhausen Hbf
	Oberhausen-Holten
	Oberhausen-Osterf.5
	Oberhausen-Sterkrade
Ochtrup	Ochtrup
Oelde	Oelde
	Helpup
Oerlinghausen	Oerlinghausen Marktplatz
Olpe	Eichhagen
	Olpe
	Sondern
Olsberg	Bigge
	Olsberg
Osnabrück	Osnabrück Altstadt
	Osnabrück Hbf
	Osnabrück-Sutthsn.
Ostbevern	Ostbevern
	Ostbevern Kirche
Overath	Overath
Paderborn	Paderborn Hbf
	Paderborn Kassel.Tor
	Paderborn Nord
	Paderb. Schl. Neuhaus
	Sennelager
Petershagen	Petershagen-Lahde
Plettenberg	Plettenberg
Porta Westfalica	Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf	Holzhausen-Heddingh.
Pulheim	Pulheim
	Stommeln
Rahden	Rahden(Kr Lübbecke)
Ratingen	Hösel
	Ratingen Ost
Recklinghausen	Recklinghausen Hbf
	Recklinghausen Süd
Rees	Empel-Rees
	Haldern(Rheinl)
	Millingen(b Rees)
	Rees Busbahnhof
Reken	Maria Veen
	Reken
	Reken-Groß Reken Alte Kirche
Remscheid	Remscheid Hbf
	Remscheid-Güldenw.
	Remscheid-Lennep
	Remscheid-Lüttringh
Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
Rheinbach	Rheinbach

	Rheinbach Römerkanal
Rheinberg	Millingen(b Rheinb)
	Rheinberg(Rheinl)
Rheine	Rheine
	Rheine-Mesum
Rödinghausen	Bieren-Rödinghausen
	Mesch Neue Mühle
Rommerskirchen	Rommerskirchen
Rosendahl	Rosendahl-Holtwick
Rösrath	Hoffnungsthal
	Rösrath
	Rösrath-Stümpen
Salzkotten	Salzkotten
	Scharmede
Sankt Augustin	Menden(Rheinl)
	Sankt Augustin Markt
Schalksmühle	Dahlerbrück
	Schalksmühle
Schieder-Schwalenb	Schieder
Schloß Holte-Stuken	Schloß Holte
Schwelm	Schwelm
	Schwelm West
Schwerte	Ergste
	Schwerte(Ruhr)
Selm	Bork(Westf)
	Selm
	Selm-Beifang
Senden	Bösensell
	Senden Busbahnhof
Siegburg	Siegburg/Bonn
Siegen	Eiserfeld(Sieg)
	Niederschelden Nord
	Siegen
	Siegen-Geisweid
	Siegen-Weidenau
Soest	Soest
Solingen	Solingen Grünewald
	Solingen Hbf
	Solingen Mitte
	Solingen Vogelpark
	Solingen-Schaberg
Steinfurt	Steinfurt-Borghorst
	Steinfurt-Burgstein.
	Steinfurt-Grottenk
Steinhagen	Steinhagen(W) Bi.Str
	Steinhagen(Westf)
Steinheim	Sandebeck
	Steinheim(Westf)
Stolberg (Rhld.)	Stolberg(Rheinl)Hbf
	Stolberg-Altstadt
	Stolberg-MühlenerBf
	Stolberg-Rathaus
	Stolberg-Schneidmü
Swisttal	Swisttal-Odendorf
Telgte	Raestrup-Everswinkel
	Telgte
	Westbevern
Troisdorf	Friedrich Wilhelmsh.
	Spich
	Troisdorf
Übach-Palenberg	Übach-Palenberg
Unna	Hemmerde
	Lünern

	Massen
	Unna
	Unna West
	Unna-Königsborn
Velbert	Velbert Christuskirche
	Velbert Poststraße
	Velbert Rosenhügel
	Velbert-Langenberg
	Velbert-Nevigies
	Velbert-Nierenhof
Viersen	Boisheim
	Dülken
	Viersen
Vlotho	Vlotho
Voerde (Niederrhein)	Friedrichsfeld(Nrh)
	Voerde(Niederrhein)
Warburg	Scherfede
	Warburg(Westf)
Warendorf	Warendorf
Weeze	Weeze
Wegberg	Arsbeck
	Dalheim
	Wegberg
Weilerswist	Weilerswist-Derkum
	Weilerswist
Wolver	Borgeln
	Wolver
Werdohl	Werdohl
Werl	Werl
	Westönnen
Werne	Werne a d Lippe
Wesel	Blumenkamp
	Wesel

	Wesel Feldmark
Wetter (Ruhr)	Wetter(Ruhr)
Wickede (Ruhr)	Wickede(Ruhr)
Willebadessen	Willebadessen
	Anrath
Willich	Willich Kirche
	Willich St. Töniser Straße
Wilnsdorf	Wilnsdorf-Rudersdorf
	Wilnsdorf Zentrum (Wende)
Windeck	Au(Sieg)
	Dattenfeld(Sieg)
	Geilhausen
	Herchen
	Rosbach(Sieg)
	Schladern(Sieg)
Winterberg	Siedlinghausen
	Silbach
	Winterberg(Westf)
Witten	Witten Hbf
	Witten-Annen Nord
Wülfrath	Wülfrath-Aprath
	Wülfrath Stadtmitte
Wuppertal	Wuppertal Hbf
	Wuppertal-Barmen
	Wuppertal-Langerfeld
	Wuppertal-Oberbarmen
	Wuppertal-Ronsdorf
	Wuppertal-Sonnborn
	Wuppertal-Steinbeck
	Wuppertal-Unterbarm.
	Wuppertal-Vohwinkel
	Wuppertal-Zool.Gart.
Xanten	Xanten

Anhang 4: Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften

Die hier aufgeführten Grenzhaltepunkte verstehen sich als Tarifierungshilfe und sind insbesondere zu Zeitfahr- ausweisen der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften mit netzweiter Gültigkeit relevant. Bei bestimmten Zeitfahr ausweisen ohne netzweiter Gültigkeit können abweichende Anknüpfungspunkte für Anschlusstickets relevant sein.

Verbund-/Ge- meinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Ge- meinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum
AVV	VRR	485	Herrath	Mönchengladbach
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach
	VRS	480/450.13	Merzenich	Merzenich
HST	„Der Sechser“	403	Hövelriege	Hövelhof
		405	Sandebeck	Steinheim
		363.45	Steinheim(Westf)	Steinheim
	Ruhr-Lippe-Tarif	435	Scherfede	Warburg
		430	Salzkotten	Salzkotten
„Der Sechser“	Münsterland-Tarif	406	Clarholz	Herzebrock-Clarholz
		400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
	HST	403	Schloß Holte	Schloß Holte-Stuken
		405	Leopoldstal	Horn-Bad Meinberg
		363.45	Schieder	Schieder-Schwalenb
Münsterland-Tarif	VGN	421	Bocholt	Bocholt
	Ruhr-Lippe-Tarif	400/455	Hamm(Westf)	Hamm
		411	Capelle(Westf)	Nordkirchen
		412	Lüdinghausen	Lüdinghausen
	VRR	423	Marbeck-Heiden	Borken
		424	Reken	Reken
		425	Haltern am See	Haltern am See
	„Der Sechser“	406	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
		400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
		„Der Sechser“	406	Beelen

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum
Netzübergang VGM/VRL		400	Oelde	Oelde
	HST	430	Geseke	Geseke
	VRR	411/412	Preußen	Lünen
		415	Kamen-Methler	Kamen
		425	Dülmen	Dülmen
		431	Holzwickede	Holzwickede
		433/435/438/455	Schwerte (Ruhr)	Schwerte
		450.4	Massen	Unna
VGN	Münsterland-Tarif	421	Bocholt	Bocholt
VGWS	Ruhr-Lippe-Tarif	440	Finnentrop	Finnentrop
	VRS	460	Niederschelden Nord	Siegen
		462	Struthütten	Neunkirchen
Ruhr-Lippe-Tarif	Münsterland-Tarif	400	Heessen	Hamm
		411	Werne a d Lippe	Werne
		412	Selm	Selm
		455	Bockum-Hövel	Hamm
	VGWS	440	Lennestadt-Altenhund	Lennestadt
	VRR	411/412/415/434	Dortmund Hbf	Dortmund
		416/450.2	Dortmund-Mengede	Dortmund
		426	Dortmund-Bövingh.	Dortmund
		450.1	Dortmund-Kley	Dortmund
		450.4	Dortmund-Lütgendort	Dortmund
		427/450.5	Witten Hbf	Witten
		455/485/450.8	Schwelm West	Schwelm
		HST	435	Westheim(Westf)
	430		Geseke	Geseke
	VRR	AVV	485	Herrath
487			Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach
Münsterland-Tarif		423	Rhade	Dorsten
		424	Lembeck	Dorsten

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	
	Ruhr-Lippe-Tarif	425	Sythen	Haltern am See	
		411/412	Lünen Hbf	Lünen	
		415	Kamen	Kamen	
		427/440	Hohenlimburg	Hagen	
		431	Hemmerde	Unna	
		433	Ergste	Schwerte	
		434	Rummenohl	Hagen	
		435	Schwerte(Ruhr)	Schwerte	
	VRS	455	Solingen Hbf	Solingen	
		465	Rommerskirchen	Rommerskirchen	
		481	Frimmersdorf	Grevenbroich	
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)	Langenfeld (Rhld.)	
		460/450.11	Dormagen Chempark	Dormagen	
	VRS	AVV	480/450.13	Düren/Im großen Tal/Tuchmühle	Düren
		VGWS	460	Niederschelden Nord	Siegen
VRL		459	Meinerzhagen	Meinerzhagen	
VRR		455	Solingen Hbf	Solingen	
		465	Grevenbroich	Grevenbroich	
		481	Kapellen-Wevelingh.	Grevenbroich	
		415/450.6	Langenfeld (Rhld)-B.	Langenfeld (Rhld.)	
		460/450.11	Nievenheim	Dormagen	
		450.7	Solingen Vogelpark	Solingen	
		458	Remscheid-Lüttringh	Remscheid	

Redaktioneller Hinweis:

Mit Einführung des WestfalenTarifs ändern sich die Bezeichnungen der Regionaltarife. Daher gilt für obenstehende Tabelle folgende Zuordnung der Tarifraumbezeichnungen:

- HST entspricht WestfalenTarif (Teilraum Hochstift)
- „Der Sechser“ entspricht WestfalenTarif (Teilraum TeutoOWL)
- Münsterland-Tarif entspricht WestfalenTarif (Teilraum Münsterland)
- Ruhr-Lippe-Tarif entspricht WestfalenTarif (Teilraum Ruhr-Lippe)
- Netzübergang VGM/VRL entspricht WestfalenTarif (Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe)
- VGWS entspricht WestfalenTarif (Teilraum Westfalen-Süd)

Anhang 5: Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

- 1.1.) In den Nahverkehrszügen der DB und der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit DB Regio eingegangen sind, gelten weiterhin auf den Schienenstrecken ohne örtlichen Vor- und Nachlauf die nicht als NRW-Tarif gekennzeichneten Tarifangebote der DB. Dies sind insbesondere:
- BahnCard 100
 - alle Fahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE) sind abwärtskompatibel, soweit sie nicht ausdrücklich für den Nahverkehr ausgenommen sind,
 - alle länderübergreifenden Nahverkehrsangebote (z.B. Fahrkarten für die den Geltungsbereich des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrszüge, Quer-durchs-Land-Ticket),
 - Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen nach 3.2 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der DB AG.
- 1.2.) Der Großkundenrabatt (GKR) der DB gilt im Nahverkehr innerhalb NRW auch mit örtlichem Vor- und Nachlauf.
- 1.3.) Das Angebot „NRWplus“ wird in Verbindung mit
- Einzelfahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE)
 - Einzelfahrkarten des die Gebietsgrenzen des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrs
 - Zeitfahrkarten des ICE
- weiterhin fakultativ angeboten und berechtigt zu einer Anschlussfahrt im örtlichen Vor- und Nachlauf. Die Tarifbestimmungen für das Angebot NRWplus-Tarif sind in Anhang 10 abgebildet.

Anhang 6: Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale Semesterticket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem/der entsprechenden Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Semesterticket-Vertrag geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

2.1.) Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht innerhalb von NRW dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Semestertickets hinaus.

2.2.) Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gilt das SemesterTicket NRW nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Ausschließlich im Transit außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW im SPNV auf folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Hameln | – Lügde | (KBS 360.5) |
| • Hameln | – Vlotho | (KBS 372) |
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | |
|-----------------------|---------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Struthütten | (KBS 462) |

2.3.) Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen Semesterticket zur Nutzung des ÖSPV im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie des SPNV in NRW.

- 2.4) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

3. Berechtigte

- 3.1.) Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.
- 3.2.) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen Semestertickets.
- 3.3.) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

- 4.1.) Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
- 4.2.) Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
- Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.
 - Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.
- 4.3.) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen Semesterticket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.
- 4.4.) Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

- 5.1.) Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):
- a) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen SemesterTicket)
 - b) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
 - c) SemesterTicket NRW über ein OnlineTicket-Verfahren (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
 - d) elektronisches SemesterTicket NRW als eTicket auf einer Chipkarte (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des Verkehrsunternehmens befinden.)
 - e) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 werden für die Hochschule IUBH im Rahmen eines Piloten elektronische Tickets als Barcode über wallet-Apps ausgegeben.

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Semesterticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.

- 5.2.) Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

- 5.3.) Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines Antrages in Textform.

6. Fahrgelderstattungen

- 6.1.) Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.
- 6.2.) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gezwölfte Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.
- 6.3.) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 8.1.) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
- 8.2.) Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Erst- oder Gasthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.
- 8.3.) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den/die Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.
- 8.4.) Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der/die zuständige Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 7: Tarifbestimmungen zum NRWupgradeAzubi

1. Vorbemerkungen

Die Verkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges NRWupgradeAzubi an.

Das NRWupgradeAzubi kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Azubiticket erworben werden.

2. Geltungsbereich

2.1.) Der Geltungsbereich des NRWupgradeAzubi entspricht innerhalb von NRW dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das NRWupgradeAzubi berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Azubitickets hinaus.

2.2.) Außerhalb von NRW gilt das NRWupgradeAzubi auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gilt das NRWupgradeAzubi nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Ausschließlich im Transit außerhalb von NRW gilt das NRWupgradeAzubi im SPNV auf folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Hameln | – Lügde | (KBS 360.5) |
| • Hameln | – Vlotho | (KBS 372) |
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | |
|-----------------------|---------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Struthütten | (KBS 462) |

2.3.) Das NRWupgradeAzubi berechtigt den Ticketinhaber in Verbindung mit seinem regionalen Basisticket zur Nutzung des ÖSPV im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie des SPNV in NRW.

2.4.) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

2.5.) Das NRWupgradeAzubi erlaubt keine Mitnahme einer weiteren Person. Sollte eine Mitnahme beim regionalen Azubiticket möglich sein, muss für die mitfahrende Person ein EinfachWeiterTicket NRW (siehe Ziffer 4.2.1.2) ab der Heimatverbundgrenze gelöst sein.

3. Berechtigte

Zur Nutzung des NRWupgradeAzubi sind Kunden folgender Tickets berechtigt:

- YoungTicketPLUS des VRR im Abonnement
- AzubiTicket des VRS
- AVV-Azubi-ABO des AVV
- AVV-Job-Ticket für Auszubildende des AVV
- AzubiAbo Westfalen des Westfalentarifs

4. Geltungsumfang

- 4.1.) Das NRWupgradeAzubi ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des NRWupgradeAzubi an eine andere Person ist unzulässig.
- 4.2.) Das NRWupgradeAzubi wird nur im Abonnement ausgegeben. Näheres regelt Anhang 2.
- 4.3.) Die konkrete Geltungsdauer des NRWupgradeAzubi richtet sich nach der Geltungsdauer des regionalen Azubitickets.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

- 5.1.) Das NRWupgradeAzubi gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, liegt in der Verantwortung des ausgebenden Verkehrsunternehmens). Das Ticket soll möglichst auf einem Trägermedium mit dem regionalen Azubitickets gemeinsam ausgegeben werden.
 - a) NRWupgradeAzubi als Papierticket (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket)
 - b) NRWupgradeAzubi über ein OnlineTicket-Verfahren (wird als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
 - c) NRWupgradeAzubi als eTicket auf einer Chipkarte (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket).
 - d) NRWupgradeAzubi als HandyTicket (in Kombination mit dem regionalen Azubiticket).

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Azubiticket und einem in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen festgelegten Identifikationsnachweis.

- 5.2.) Die als Papierticket ausgestellten Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.
- 5.3.) Bei Verlust des NRWupgradeAzubi wird vom zuständigen Verkehrsunternehmen ein neues NRWupgradeAzubi ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines Antrages in Textform.
- 5.4.) Der Kauf des NRWupgradeAzubi muss bei dem Verkehrsunternehmen erfolgen, bei dem das regionale Azubiticket erworben wurde.

6. Fahrgelderstattungen

Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Kunden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) und Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 7.1.) Verliert der Kunde während der Vertragslaufzeit die Berechtigung zur Nutzung des NRWupgradeAzubi muss der Kunde das Abonnement kündigen und die in Anhang 2 genannte Nachzahlung auf bereits in Anspruch genommene Monate an den Vertragspartner zahlen.
- 7.2.) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum NRWupgradeAzubi können mit einer außerordentlichen Kündigung des Abonnements des NRWupgradeAzubi geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen erlischt die Fahrtberechtigung des NRWupgradeAzubi. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das NRWupgradeAzubi bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 8: Tarifbestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW

1. Geltungsbereich

Das TeilnehmerTicket NRW gilt im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW sowie im SPNV (z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S)), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Das Ticket gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtzüge).

Die Gültigkeit des TeilnehmerTickets NRW in Nahverkehrszügen außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

2. Berechtigte

Das TeilnehmerTicket NRW erhalten alle Teilnehmer einer Veranstaltung, für die seitens des Veranstalters ein entsprechender Vertrag mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW abgeschlossen wird.

3. Einzelbestimmungen

Das TeilnehmerTicket NRW berechtigt eine Person am aufgedruckten Geltungstag ganztags bis 3.00 Uhr des Folgetages zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das TeilnehmerTicket NRW ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum. Der Inhaber muss vor Fahrtantritt mit Tinte oder Kugelschreiber seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben in das Namensfeld eintragen. Der Inhaber ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. TeilnehmerTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Erwerb des TeilnehmerTickets NRW ist ausschließlich möglich über den jeweiligen Veranstalter. Ein Erwerb über die örtlichen Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Ein Umtausch gegen andere Tickets, eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Sondertarifs sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse ist generell ausgeschlossen.

4. Fahrpreis

Der für das TeilnehmerTicket NRW zu entrichtende Preis ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum TeilnehmerTicket NRW.

5. Beförderung von Sachen und Tieren

Die Beförderung von Fahrrädern ist in Ziffer 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein zusätzliches FahrradTagesTicket NRW je Fahrrad zu lösen. Mitgeführte Sachen und Tiere werden im Sinne der Ziffern 9.3. und 9.6. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Anhang 9: Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

1. Allgemeines

Für Fahrausweise nach Ziffer 4.1.2.3 (SchönerMonatTicket NRW Abo), 4.1.2.5 (SchönerMonatTicket NRW Schüler Abo), 4.2.2.3 (SchönesJahrTicket NRW), 4.2.2.4 (SchönesJahrTicket NRW Abo) und 4.2.2.6 (Schöne60Ticket NRW Abo) sowie nach Anhang 6 (SemesterTicket NRW) und nach Anhang 7 (NRWupgradeAzubi) kann ein elektronisches Ticket auf einem Trägermedium, z.B. HandyTicket, Chipkarte, (im Folgenden kurz Trägerkarte) ausgegeben werden.

2. Verwendung der Trägerkarte

Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte personalisiert, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Kartenummer, die Abo- bzw. Kundennummer, der Ticketname sowie die Geltungsdauer der Trägerkarte aufgedruckt. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass).

Abweichend hiervon erfolgt bei übertragbaren Fahrausweisen keine Eintragung bzw. kein Aufdruck des Namens des Inhabers, seines Geburtsdatums und Geschlechts. Ein Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist nicht erforderlich.

3. Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des NRW-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

3.1.1 Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartenummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket NRW“ aufgebracht. In das Namensfeld des ErsatzTicket NRW ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöslich mit Kugelschreiber einzutragen.
- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.

- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird ausgesetzt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt ($14/365 \cdot \text{aktueller Preis des Schönes-JahrTicket NRW Vorkasse}$). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

3.1.2 Multi-applikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein Erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast niedergeschlagen.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Trägerkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm durch das für die Ausgabe der Trägerkarte verantwortliche Verkehrsunternehmen (beim SemesterTicket NRW durch das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen) die Kosten für den Fahrausweis gemäß (1) erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Trägerkarte zu informieren.
- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Trägerkarte ausgestellt.

4. Änderung der Daten

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der: DB Vertrieb GmbH, Abo-Center NRW, Postfach 80 01 20, 21001 Hamburg) vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 Euro zu tragen.

Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z.B. Chipkarten) aufgebrauchte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

Für SemesterTickets NRW, bei denen sich die Trägerkarte im Eigentum der Hochschule befindet und über zusätzliche Funktionalitäten verfügt, können bilateral zwischen Verkehrsunternehmen und Hochschulverwaltung in Abstimmung mit den Vertragsparteien hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des NRW-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle nach Anhang 7, Ziffer 1 auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartnummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Auf Chipkarten des NRW-Tarifs werden nach dem Standard ((e)Ticket-Deutschland die letzten zehn Kontrolldatensätze gespeichert. Diese dienen als Nachweis und digitaler Kundenbeleg bei Reklamationen.

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif



Die auf der Chipkarte gespeicherten Daten werden zum Zwecke der Missbrauchsanalyse an das landesweite System des Tarifverantwortlichen weitergeleitet. Die Speicherung der Daten erfolgt in anonymisierter Form, die persönlichen Angaben werden umgehend gelöscht.

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard ((eTicket-Deutschland ein Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte gespeichert sowie an das landesweite System des Tarifverantwortlichen weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz erhält Informationen unter anderem über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

Anhang 10: Tarifbestimmungen zum NRWplus-Tarif

1. Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für Fahrtrationen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus im ÖSPV aller Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 4.

2. NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

2.1 Berechtigte

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

2.2 Fahrausweise

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Wagenklasse) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene
- NRWplus Einzelfahrt Kinder
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene
- NRWplus Hin&Rück Kinder

2.3 Verkauf

Das Ticket kann im personenbedienten Verkauf der DB / DB-Agenturen sowie an bestimmten Ticketautomaten im SPNV erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

2.4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich für die Fahrtrstrecke im Schienenverkehr nach den BB Personenverkehr. Für die Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften gilt es bei Fahrtrstrecken im Schienenverkehr bis 100 km an dem auf dem Ticket angegebenen Geltungstag bis zum Betriebschluss. Bei Fahrtrstrecken im Schienenverkehr über 100 km gilt das Ticket für die Hin- und Rückfahrt am 1. Geltungstag und am Folgetag bis Betriebschluss. Maßgeblich ist das Datum des letzten Zangenabdrucks auf dem Ticket. Als Betriebschluss gilt bei den Verkehrsunternehmen der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der Nachtfahrten am Folgetag.

2.5 Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer des Tickets kann die Fahrt innerhalb der Fahrtstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften.

2.6 Erstattung

Für die Erstattung gelten die BB Personenverkehr Ziffer 4. Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

2.7 Sonstige Bestimmungen

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils genutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Kunde befindet.

3. NRWplus Monat

3.1 Berechtigte

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

3.2 Fahrausweise

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE Monats- und Jahreskarten sowie ICE Jahreskarten im Abo für die Benutzung des ÖSPV der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben.

NRWplus Monat als Monatsaufpreise ICE werden ausgegeben zu persönlichen

- ICE-Monatskarten im Einzelkauf
- ICE-Monatskarten im Abonnement
- ICE-Jahreskarten

3.3 Verkauf

NRWplus Monat können nur in den von der DB AG bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

3.4 Geltungsdauer

Die NRWplus Monat gelten im angegebenen Zeitraum zur Nutzung des ÖPNV im jeweiligen Geltungsbereich analog der zugehörigen ICE Streckenzeitkarte.

3.5 Nachweis der Gültigkeit

NRWplus Monat gelten nur in Verbindung mit der entsprechenden ICE Streckenzeitkarte.

3.6 Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer des Tickets kann die Fahrt innerhalb der Fahrtstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften.

3.7 Erstattungen

Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

Erweiterte Geltungsbereiche des NRWplus-Tarifs

1 Rhein-Ruhr		
Fahrberechtigung für die Preisstufe A im Tarifgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt. In den tariflich geteilten Städten Dortmund, Essen, Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal gilt das Ticket im gesamten Stadtgebiet.		
Erweiterte Gültigkeit		
Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde Tarifgebiet	
Aldekerk	01	Straelen 10
Alpen	16	Sonsbeck 84
Boisheim	31	Nettetal 20
Castrop-Rauxel Hbf	28	Datteln 18
Castrop-Rauxel Hbf	28	Waltrop 29
Dinslaken	13	Schermbeck/Hünxe 14
Dortmund-Mengede	37	Waltrop 29
Dülken	31	Schwalmtal 30
Geldern	04	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt 11
Geldern	04	Sonsbeck 84
Geldern	04	Straelen 10
Goch	86	Uedem 77
Kleve	80	Kranenburg 81
Moers	22	Geldern/Issum 04
Moers	22	Kamp-Lintfort 02
Moers	22	Neukirchen-Vluyn/Rheurdt 11
Recklinghausen Hbf	17	Oer-Erkenschwick 18
Rheinberg(Rhein)	12	Kamp-Lintfort 02
Viersen	31	Niederkrüchten über Schwalmtal (Linie SB88) 60
Wesel	03	Schermbeck/Hünxe 14
Xanten	83	Kalkar 78
Xanten	83	Sonsbeck 84

2 Rhein-Sieg	
Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet der Stadt/Gemeinde in dem der jeweilige Start- und Zielbahnhof liegt. Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich ein Schnellbuszuschlag nach dem VRS-Gemeinschaftstarif zu zahlen.	

3 Aachen		
Fahrberechtigung für die Preisstufe 1 im Stammgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.		
Erweiterte Gültigkeit		
Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde Linie	
Aachen Hbf	Kelmis (B)	24
Aachen Hbf	Vaals (NL)	25, 33
Aachen Schanz	Kelmis (B)	24
Aachen Schanz	Vaals (NL)	25, 33
Aachen West	Kelmis (B)	24
Aachen West	Vaals (NL)	25, 33
Aachen-Rothe Erde	Kelmis (B)	24
Aachen-Rothe Erde	Vaals (NL)	25, 33
Eilendorf	Kelmis (B)	24
Eilendorf	Vaals (NL)	25, 33
Herzogenrath	Alsdorf	
Herzogenrath	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath	Würselen	
Herzogenrath-Aug-S-P	Alsdorf	
Herzogenrath-Aug-S-P	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath-Aug-S-P	Würselen	
Herzogenrath-A-Merk.	Alsdorf	
Herzogenrath-A-Merk.	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath-A-Merk.	Würselen	
Kohlscheid	Alsdorf	
Kohlscheid	Kerkrade (NL)	34
Kohlscheid	Würselen	

4 WestfalenTarif, Teilraum Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare	
	Tarifgebiet	Stadt/Gemeinde Tarifgebiet
Brügge (Westf.)	48500	Halver 48030
Iserlohn	48600	Hemer 48150
Kamen	42390	Bergkamen 42400
Lendringsen	48170	Hemer 48150
Lippstadt	49160	Erwitte 49170
Lippstadt	49160	Wadersloh 53340
Lünen Hbf	42190	Bergkamen 42400
Menden	48170	Hemer 48150
Neheim-Hüsten	44260	Ense 49240
Neheim-Hüsten	44260	Sundern 44270
Neuenrade	48090	Werdohl 48100
Selm	42180	Offen 55080
Soest	49230	Lippetal 49430
Soest	49230	Möhnesee 49280
Unna	42490	Bergkamen 42400
Werdohl	48100	Neuenrade 48090
Werl	49220	Ense 49240
Werl	49220	Wickede 49520
Werne	42200	Bergkamen 42400
Wickede (Ruhr)	49520	Ense 49240

5 WestfalenTarif, Teilraum Münsterland

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare	
	Tarifgebiet	Stadt/Gemeinde Tarifgebiet
Ahaus	57840	Heek 57830
Altenberge	51700	Laer 51800
Bocholt	57670	Rhede 57660
Borken	57650	Heiden 57590
Capelle (Westf.)	55550	Ascheberg 55560
Emsdetten	51220	Saerbeck 51020
Greven	51010	FMO 51920
Lengerich (Westf.)	51940	Liene 51950
Lengerich (Westf.)	51940	Tecklenburg 51930
Neubeckum	53330	Ennigerloh 53320
Reken	57580	Heiden 57590
Rheine	51780	Neuenkirchen 51770
Steinfurt-Burgstein.	51730	Wettringen 51760
Steinfurt-Burgstein.	51730	Horstmar 51810
Steinfurt-Burgstein.	51730	Metelen 51890
Warendorf	53110	Sassenberg 53180

6 WestfalenTarif, Teilraum TeutoOWL

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

7 WestfalenTarif, Teilraum Hochstift

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

8 WestfalenTarif, Teilraum Westfalen-Süd

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare	
	Tarifgebiet	Stadt/Gemeinde Tarifgebiet
Olpe	80500	Wenden 80700
Olpe	80500	Drolshagen 80400
Rudersdorf (Siegen)	81800	Netphen 81600
Siegen	81500	Freudenberg 81400
Siegen-Weidenau	81500	Netphen 81600

Anhang 11: Tarifbestimmungen zum NRW-eTarif

Gültig ab 01.12.2021

1. Nutzungsvoraussetzungen

Der NRW-eTarif ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren für den gesamten Nahverkehr im Bundesland Nordrhein-Westfalen, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird.

Voraussetzung für den Zugang zum NRW-eTarif ist

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem am NRW-eTarif teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
- die Verwendung eines Mobiltelefons mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kund:innen und KVP kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln.
- Die erforderliche Mitwirkung der Kund:innen am Vertriebsprozess im NRW-eTarif ist in Anlage 4 beschrieben.

2. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle tarifräumübergreifenden Fahrten mit dem NRW-eTarif auf allen Linien oder Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG).

Die kommunalen Grenzen der oben genannten Verbände und Gemeinschaften bilden im NRW-eTarif 4 Tarifräume innerhalb von Nordrhein-Westfalen, die in Anlage 1 dargestellt sind.

Außerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind weitere Verbundverkehrsmittel in den NRW-eTarif einbezogen. Betreffende Linien bzw. Linienabschnitte dieser Verbundverkehrsmittel sind in Anlage 3 getrennt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) aufgeführt. Die genannten Linien bzw. Linienabschnitte dürfen mit Fahrtberechtigungen nach dem NRW-eTarif genutzt werden, sofern die Fahrt in mindestens einem der oben genannten Tarifräume verläuft.

3. Fahrdauer und Fahrtberechtigung

3.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Die Kund:innen bestätigen durch Betätigung eines Buttons, Sliders o.ä. in der verwendeten App, dass eine Fahrt angetreten wird („Check-in“). Ebenso bestätigen die Kund:innen in der App die Beendigung der Fahrt („Check-out“) oder werden, sofern die App dies unterstützt, durch diese nach Vorwarnung aktiv ausgecheckt („Be-out“).

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen erfolgt sein. Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet

mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen muss unmittelbar der Check-out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt.

Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-in. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist von den Kund:innen aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs/ Be-outs der Kund:innen in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des Smartphones automatisiert ermittelt oder von den Kund:innen aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde oder
- wenn sich die Kund:innen offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich des NRW-eTarif nach Abschnitt 2 bewegen, an der zuletzt im Geltungsbereich des NRW-eTarif nach Abschnitt 2 durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

3.2 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in wird den Kund:innen systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Abschnitt 6 umfassen.

Mit dem Check-out/ Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums nach Abschnitt 3.1 die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Eine neue Fahrtberechtigung kann jedoch automatisch neu vergeben werden. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kund:innen über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchgeführte Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

4. Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten

Der Fahrpreis für die Person setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verbundverkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel nur in einem Tarifraum nach Anlage 1, wird der Grund- und Leistungspreis des jeweiligen Tarifraums nach den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der Tarifräume bepreist und die Länge der Luftlinie auf volle Kilometer aufgerundet. Dies gilt auch für die Abschnitte der Luftlinie, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen bzw. für die Nutzung einer Linie oder eines Linienabschnitts außerhalb von Nordrhein-Westfalen nach Anlage 3. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume nach Anlage 1, unterliegt die Fahrpreisberechnung für NRW-weite Fahrten folgenden Berechnungsregeln:

- Es wird der Grundpreis für NRW-weite Fahrten nach der jeweils gültigen Preistafel des NRW-eTarifs erhoben.

- Die Länge der Luftlinie zwischen Start und Ziel wird abschnittsweise für jeden berührten Tarifraum sowie für Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen bestimmt. Zur Bestimmung der Luftlinienabschnitte ist der geografische Schnittpunkt der Start-Ziel-Luftlinie an den Tarifraumgrenzen maßgeblich.
- Anschließend werden die Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen im gleichen Verhältnis, wie die Luftlinienabschnitte der Tarifräume zueinanderstehen, auf diese verteilt. Die sich hieraus ergebende Länge des Luftlinienabschnitts je Tarifraum wird kaufmännisch auf volle Kilometer auf- oder abgerundet.
- Der entfernungsbezogene Preisbestandteil ist die Summe des Produktes zwischen dem Leistungspreis je Tarifraum nach der jeweils gültigen Preistafel des NRW-eTarif und dem ermittelten Kilometerwert je Tarifraum.

Kund:innen können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs des NRW-eTarif in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn Kund:innen ein Fahrzeug verlassen und in ein anderes einsteigen.

Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrdauer nach Abschnitt 3.1 nicht überschritten wird.

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 3 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Abschnitt 5 bleibt hiervon unberührt.

5. Preisdeckel

5.1 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Preisdeckel in ganz NRW unabhängig von der tariflichen Zugehörigkeit der Fahrt. Es werden alle Fahrten im eTarif NRW hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

Der Preisdeckel eines Tarifraums kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten innerhalb dieses Tarifraums den in den jeweils gültigen eTarif-Tarifbestimmungen der Tarifräume angegebenen Wert übersteigt.

Der NRW-Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eTarif-Fahrten in NRW den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des NRW-Preisdeckels übersteigt.

5.2 Preisdeckel für eine Fahrt

Preisdeckel für eine Fahrt in den Tarifräumen ergeben sich aus den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der Tarifräume.

6. Zubuchungen

Bei Fahrten mit dem NRW-eTarif können beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stundenzeitraum der Zubuchung an den 24-Stundenzeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden:

- Mitnahme erwachsener Personen
Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- Mitnahme von Kindern
Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig.
- Mitnahme von Fahrrädern
Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad.
- Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen
Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.
- Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

7. Fahrausweisprüfung

Bei Fahrausweisprüfungen zeigen die Kund:innen die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vor. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt den Kund:innen. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, sind die Kund:innen verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Übersicht der Tarifräume im NRW-eTarif



8.2 Anlage 2: Tarifbestimmungen der regionalen eTarife

Kommentiert [SP1]: Hier müssen die noch zu beschließenden regionalen eTarifbestimmungen eingefügt werden

8.2.1 Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

8.2.2 Verkehrsverbund Rhein-Sieg

8.2.3 Aachener Verkehrsverbund

8.2.4 WestfalenTarif GmbH

8.3 Anlage 3: Linien und Linienabschnitte mit Anwendung des NRW-eTarif außerhalb von Nordrhein-Westfalen

8.3.1 Linien und Linienabschnitte des Schienenpersonennahverkehrs

Land	Linienabschnitt	Kursbuchstrecke	Linie
Niedersachsen	Lengerich (Westf.) - Osnabrück Hbf	385	RE2/RB66
Niedersachsen	Ibbenbüren - Laggenbeck - Osnabrück Hbf	375	RE60/RB61
Niedersachsen	Halen - Osnabrück Hbf	392/394	RE18/RB58
Niederlande	bis Venlo Station	485	RE13
Niederlande	bis Arnhem Centraal	420	RE19

Kommentiert [NB2]: Liste möglicherweise noch unvollständig

8.3.2 Linien und Linienabschnitte des Öffentlichen Straßengebundenen Personenverkehrs

Kommentiert [NB3]: Liste möglicherweise noch unvollständig

Land	Gemeinde	ÖSPV-Linie (Verkehrsunternehmen)
Niedersachsen	Osnabrück	F10
Niedersachsen	Osnabrück	N19
Niedersachsen	Osnabrück	R11
Niedersachsen	Osnabrück	R31
Niedersachsen	Osnabrück	S10
Niedersachsen	Osnabrück	X15
Niederlande	Venlo	Linie 29 (NIAG/LOOK)
Niederlande	's Heerenberg	Linie 91 (NIAG/LOOK)
Niederlande	Millingen a.d. Rijn	Linie 60 (NIAG/LOOK)
Niederlande	Nijmegen/Groesbeek	Linie SB 58 (NIAG/LOOK)

8.4 Anlage 4: Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden

Zwischen Check-in und Check-out wird der Standort der Kund:innen über die im Mobiltelefon verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des KVP übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Reiseweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Reise

- das Mobiltelefon betriebsbereit vorgehalten werden,
- die Standortbestimmung/Ortung aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- oder kein Offline-Modus),
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.

Die Bewegungssensorik des Mobiltelefon wird ggf. verwendet, um den Kund:innen bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z. B. Erinnerung an Check-out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon der Kund:innen dies unterstützt und die Kund:innen dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kund:innen und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch die Kund:innen regeln.

Anhang 12: **Tarifbestimmungen zum JobTicket NRW Abo**

1. Allgemeines zum JobTicket NRW Abo

Das JobTicket NRW Abo kann von Arbeitgebern mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen bezogen werden, die bereits einen regionalen Vertrag über die Abnahme von regionalen Tickets für ihre Mitarbeiter abgeschlossen haben (Variante 1) oder von Arbeitgebern, die einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen haben (Variante 2). Im Rahmen der Ticketmerkmale finden für das JobTicket NRW Abo die Regelungen zum SchönesJahrTicket NRW Abo (vgl. Ziffern 4.2.2.3, 4.2.2.4 der Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif) Anwendung, wenn aus diesem Anhang keine speziellen Regelungen hervorgehen.

2. Variante 1

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Ein Arbeitgeber mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen kann über einen bereits bestehenden regionalen Vertrag für einzelne Mitarbeiter JobTickets NRW Abo abnehmen. Zum Bezug der Tickets müssen die Mitarbeiter an einem Standort in Nordrhein-Westfalen beschäftigt und von einem am jeweiligen Standort geltenden regionalen Vertrag umfasst sein. Der Arbeitgeber muss keine bestimmte Anzahl an Tickets abnehmen.

2.1.2 Es gelten grundsätzlich die jeweiligen bestehenden Vertragsgrundlagen in Verbindung mit den einschlägigen regionalen Tarifbestimmungen insbesondere bei

- weiteren Voraussetzungen an den Mitarbeiterbegriff,
- den Vertragslaufzeiten
- den Abonnementbedingungen und
- den Regelungen für eine Kündigung

des regionalen Ticketangebotes.

2.2 Fahrpreis

Auf den monatlichen Fahrpreis des SchönesJahrTickets NRW Abo für Jedermann wird ein festgelegter Rabatt gewährt. Dieser ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen Regeltarif und JobTicketNRW Abo-Tarif, der aus der von dem Kompetenzzentrum Marketing NRW kontinuierlich veröffentlichten Preistafel hervorgeht.

3. Variante 2

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Ein Arbeitgeber mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen kann für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter, die an einem Standort in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sein müssen, JobTickets NRW Abo beziehen. Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch,

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 450,00 €.

3.1.2 Der Arbeitgeber muss für die Abnahme von JobTickets NRW Abo einen Vertrag mit einem Kundenvertragspartner sowie der VRS GmbH in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum Marketing NRW abschließen (Grundvertrag).

3.1.3 Eine Mindestabnahmemenge von fünf Tickets pro Arbeitgeber darf nicht unterschritten werden.

Kommentiert [NB4]: Nachträgliche Ergänzung nach Start des Zustimmungsverfahrens

3.1.4 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, JobTickets NRW Abo nur an Mitarbeiter als Nutzer weiterzugeben (vgl. Ziffern 3.6.1, 3.6.2).

3.2 Vertragsbeginn und -dauer

3.2.1 Der Grundvertrag wird für die Dauer von 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab dem das Vertragsjahr beginnt und die JobTickets NRW Abo für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist der Vertragsbeginn.

3.2.2 Der von den in Ziffer 3.1.2 genannten Vertragsparteien unterzeichnete Grundvertrag muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragsjahres bei dem Kompetenzzentrum Marketing NRW eingegangen sein.

3.2.3 Der Grundvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird.

3.2.4 Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum JobTicket NRW Abo. Darüber hinaus regelt der Grundvertrag über diese Tarifbestimmungen hinausgehende Einzelheiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Kundenvertragspartner.

3.3 Kündigung des Vertrages

3.3.1 Eine Kündigung des Grundvertrages ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

3.3.2 Der Kundenvertragspartner ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Grundvertrages berechtigt bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen, insbesondere

- wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Ziffern 3.1.1, 3.1.4),
- bei einer Abnahme von weniger als fünf JobTickets NRW Abo (vgl. Ziffer 3.1.3).

3.3.3 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Folgemonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung (ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Kundenvertragspartners an den Arbeitgeber) folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Kundenvertragspartner zu richten.

3.3.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Drei-Monats-Frist.

3.4 Abonnementvertrag

3.4.1 Der Arbeitgeber und der Kundenvertragspartner schließen mindestens fünf Abonnementverträge ab, aus denen die einzelnen Mitarbeiter zur Nutzung des JobTickets NRW Abo berechtigt sind. Hierfür stellen die Mitarbeiter, die ein Ticket nutzen wollen, ihre Daten dem Arbeitgeber zur Verfügung. Dem Arbeitgeber ist bekannt, dass er die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz seiner Mitarbeiter einzuhalten hat (vgl. auch Ziffer 3.4.3).

3.4.2 Für das JobTicket NRW Abo gelten grundsätzlich die Abonnementbedingungen des SchönesJahrTickets NRW Abo. Näheres zu den Abonnementbedingungen des SchönesJahrTickets NRW Abo regelt Anhang 2. Beim JobTicket NRW Abo gilt folgendes zu beachten:

- die Tickets gelten für einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung),
- der monatliche Fahrpreis wird durch den Arbeitgeber als Vertragspartner an den Kundenvertragspartner entrichtet,
- Neubestellungen einzelner Abonnements erfolgen über den Arbeitgeber als Vertragspartner
- Die Kündigung einzelner Abonnements sowie die Rückgabe des Tickets an den Kundenvertragspartner erfolgt über den Arbeitgeber als Vertragspartner.

3.4.3 Der Arbeitgeber kann sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (vgl. auch Ziffer 3.4.2) eines Dienstleisters bedienen.

3.4.4 Wird der Grundvertrag durch eine Vertragspartei gekündigt, so gelten die einzelnen Abonnementverträge ebenfalls als gekündigt. Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, seine Mitarbeiter über eine Kündigung des Grundvertrages unverzüglich zu unterrichten.

3.4.5 Im Falle einer Kündigung des Grundvertrages kann ein Abonnementvertrag zu den regulären Konditionen des SchönesJahrTickets NRW Abo durch den Nutzer weitergeführt werden. Der Nutzer muss sich dafür selbstständig mit dem Kundenvertragspartner in Verbindung setzen.

3.5 Fahrpreis

3.5.1 Auf den monatlichen Fahrpreis des SchönesJahrTickets NRW Abo für Jedermann wird ein festgelegter Rabatt gewährt. Dieser ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen Regeltarif und JobTicket NRW Abo-Tarif, der aus der von dem Kompetenzzentrum Marketing NRW kontinuierlich veröffentlichten Preisliste hervorgeht.

3.5.2 Der zu leistende Gesamtbetrag aller abgenommenen JobTickets NRW Abo ist monatlich seitens des Arbeitgebers an den Kundenvertragspartner zu entrichten.

3.5.3 Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des JobTickets NRW Abo an seine Mitarbeiter keinen höheren Fahrpreis verlangen als den, den er entsprechend der im Grundvertrag geregelten Bedingungen an den Kundenvertragspartner zahlt.

3.6 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

3.6.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von JobTickets NRW Abo an andere Personen ist unzulässig.

3.6.2 Verstöße gegen die vorliegenden Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3.2 geahndet.

3.6.3 Der Kundenvertragspartner ist berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.

4. Sperrung / Einzug des Tickets

Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung des JobTickets NRW Abo nicht mehr vor (z.B. wegen Kündigung des jeweiligen regionalen Vertrages oder des Grundvertrages, sind die nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaften und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Tickets bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren oder einzuziehen.

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils gültigen Fassung.